



**IHU**  
**Gesellschaft für Ingenieur-,**  
**Hydro- und Umweltgeologie mbH**

*Beratung* · *Planung* · *Projektsteuerung* · *Gutachten* · *Forschung*

**Büro Nordhausen**  
 Am Sportplatz 1  
 D-99 734 Nordhausen-Leimbach  
 Telefon: (03631) 8906- 0  
 Telefax: (03631) 8906-29

**Niederlassung Halle-Merseburg**  
 Passendorfer Weg 1  
 D-06 128 Halle/Saale  
 Telefon: (03 45) 52088-0  
 Telefax: (0345) 5208821  
 e-mail:  
 ihu.hal-mer@t-online.de

**Büro Bad Salzungen**  
 Andreasstraße 11  
 D-36 433 Bad Salzungen  
 Telefon: (03695) 85720  
 Telefax: (03695) 857220  
 e-mail:  
 ihu-gmbh@t-online.de

e-mail:  
 ihu-gmbh@t-online.de

internet:  
 http://www.ihu-gmbh.com

zertifiziert nach EN ISO 9001  
 Reg.-Nr.:  
 CERT-08816-2000 AG ESN-TGA

## Deponie Nentzelsrode

### Antrag auf Plangenehmigung

**Lagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich  
 zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode  
 zur Entsorgung  
 außerhalb der Deponie**

### Erläuterungsbericht

Antragsteller

Sipos

FGL Abfallwirtschaft/Deponie

Verfasser

Rose

IHU GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersichtslageplan:</b> .....	5
<b>1. Veranlassung</b> .....	6
<b>2. Rechtsgrundlagen/Genehmigungsverfahren</b> .....	6
<b>3. Anforderungen an das Zwischenlager für gefährliche Abfälle</b> .....	7
3.1. Allgemeines .....	7
3.2. Standort des temporären Zwischenlagers im Bereich der planfestgestellten Deponie Nentzelsrode .....	9
3.3. Zwischenlagerfläche .....	14
3.3.1. Stoffübersicht – Ablauf für die Teilbereiche gemäß Bild 1 .....	14
3.3.2. Stoffübersicht – Inhaltsstoffe im Abfall für die Teilbereiche nach Bild 1 .....	16
3.3.3. Emissionsverursachende Vorgänge in den Teilbereichen gemäß Bild 1 .....	16
3.3.4. Massen in den Teilbereichen gemäß Bild 1 .....	17
3.3.5. Mögliche Emissionsquellen (Teilbereiche gemäß Bild 2) .....	17
3.3.6. Lärmemission in den Teilbereichen gemäß Bild 1 .....	17
3.3.7. Abfallentsorgung .....	17
3.3.8. Brandschutz .....	18
3.3.9. Arbeitsschutz .....	18
3.3.10. Abwasser .....	18
3.3.11. Schutz gegen Geruchs- und Staubemission .....	19
3.3.12. Betrieb des Zwischenlagers .....	19

### Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan Deponie Nentzelsrode

Anlage 2: Lageplan der Teilbereiche

Anlage 3: Schematische Darstellung der Umschlagsmöglichkeit und Zwischenlagerung auf dem  
Containerwechselplatz

Anlage 4: Bestandsplan Entwässerung Kleinanlieferung

**Antrag auf Plangenehmigung – Lagerung von gefährlichen Abfällen**

0. *Bezeichnung der Anlage, für die die Plangenehmigung beauftragt wird:* HMD Nentzelsrode  
Antrag auf Plangenehmigung  
Lagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode bis zur Entsorgung außerhalb der Deponie
1. *Antragsteller:* Landkreis Nordhausen  
Vertreten durch das SG Abfallwirtschaft  
Frau A. Liefeith  
Telefon: 03631 – 911348  
Telefax: 03631 – 911339  
E-Mail: ALiefeith@lrandh.thueringen.de
- 1.2. *Antragsgegenstand:* Wesentliche Änderung des Planfeststellungsbescheides vom 20.07.1993 in Verbindung mit der Plangenehmigung vom 08.03.2006 des TLVwA / Aktenzeichen 430.11 8723.03 – 005/05  
Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode zur Annahme und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen bis zur Entsorgung außerhalb der Deponie
- 1.3. *Standort der Anlage:* An der B 4, 99734 Kleinfurra  
Gemarkung Hain, Flur 1, Flurstücke 101/5 und 101/7  
Gemarkung Uthleben Flur 7, Flurstück 4/37s
- 1.4. *Art und Umfang der Anlage:* Zwischenlager gemäß Nr. 8.12. Spalte 2  
Buchstabe a nach Anhang zur 4. BImSchV  
Umschlag gemäß Nr. 8.15. Spalte 2 nach An-

hang zur 4. BImSchV

Die Annahme und Lagerung soll in drei Teilbereichen erfolgen:

- Kleinanlieferstation
- Containerwechselplatz  
(bituminös befestigt) als Umschlagplatz
- überdachte Halle zur Lagerung  
von wassergefährdenden Stoffen (der Pkt. 2 nach Anlage 3.1 der Plangenehmigung vom 08.03.2006 zugrunde liegenden Unterlagen)

1.5. *Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme:* 06/2010

1.6. <i>Voraussichtliche Kosten der beauftragten Anlage:</i>	Gesamt:	2.000,00 €
	- Baukosten	-
	- Anlagekosten	2.000,00 €

1.7. *Ausfertigung der Unterlagen:* IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH  
Telefon: 03631 – 8906-0  
Telefax: 03631 – 8906-29  
E-Mail: ihu-gmbh@t-online.de



0013

## 1. Veranlassung

Der Landkreis Nordhausen beabsichtigt auf dem Standort der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode (Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.1993 in Verbindung mit der Plangenehmigung vom 08.03.2006 / Aktenzeichen 430.11 8723.03-003/05) die Annahme und Zwischenlagerung bis zum Abtransport zur Entsorgung der gefährlichen Abfälle Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nummer 17 03 03\*) sowie Altholz (AVV-Nummer 17 02 04\*) und Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 20 01 37\*). Hierfür sind die Errichtung und das Betreiben eines Lagers zur Erfassung und Zwischenlagerung für feste gefährliche Abfälle erforderlich.

Dafür ist die Nutzung der Kleinanlieferstation, des Containerwechselplatzes und der überdachten Halle zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Pkt. 2 nach Anlage 3.1 Planfeststellungsbeschluss vom 08.03.2006) vorgesehen.

Die Anlage wird die unter Nr. 8.12, Spalte 2a) und Nr. 8.15, Spalte 2 der 4. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen einhalten. Diese Anlage wird unter der Nummer 8.9.12. des Anhanges I des UVPG aufgeführt.

Der Landkreis Nordhausen beabsichtigt, Abfälle mit den AVV 17 03 03\*, Altholz (AVV 17 02 04\* und 20 01 37\*), welche sowohl von Kleinanlieferern überlassen als auch von gewerblichen Abfallerzeugern angeliefert werden, anzunehmen und solange zu lagern, bis die erforderlichen Mindesttransportmengen vorhanden sind, diese dann in Großcontainer umzuschlagen und in dafür zugelassenen externen Anlagen zu entsorgen.

## 2. Rechtsgrundlagen/Genehmigungsverfahren

Bei der beantragten Anlage handelt es sich formell um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage, die z. Z. nicht von den bestandskräftigen abfallrechtlichen Genehmigungen für die HMD Nentzelsrode erfasst wird.

Nach Auffassung des TLVwA erfüllt damit das Vorhaben die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung der vorliegenden Genehmigung für die Deponie Nentzelsrode.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ausgehen. Eine Zulassung auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Nr. 2 KrW-AbfG als Zulassung für den Einzelfall ist damit gegeben und beantragt.

Gemäß § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG kann die Zwischenlagerung durch Plangenehmigung zugelassen werden, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Vor allem ist zu gewährleisten, dass

- a) Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle, die zur Entsorgung vorgesehen sind, wird auf dieser Basis der vorliegende Antrag auf Plangenehmigung gestellt.

### **3. Anforderungen an das Zwischenlager für gefährliche Abfälle**

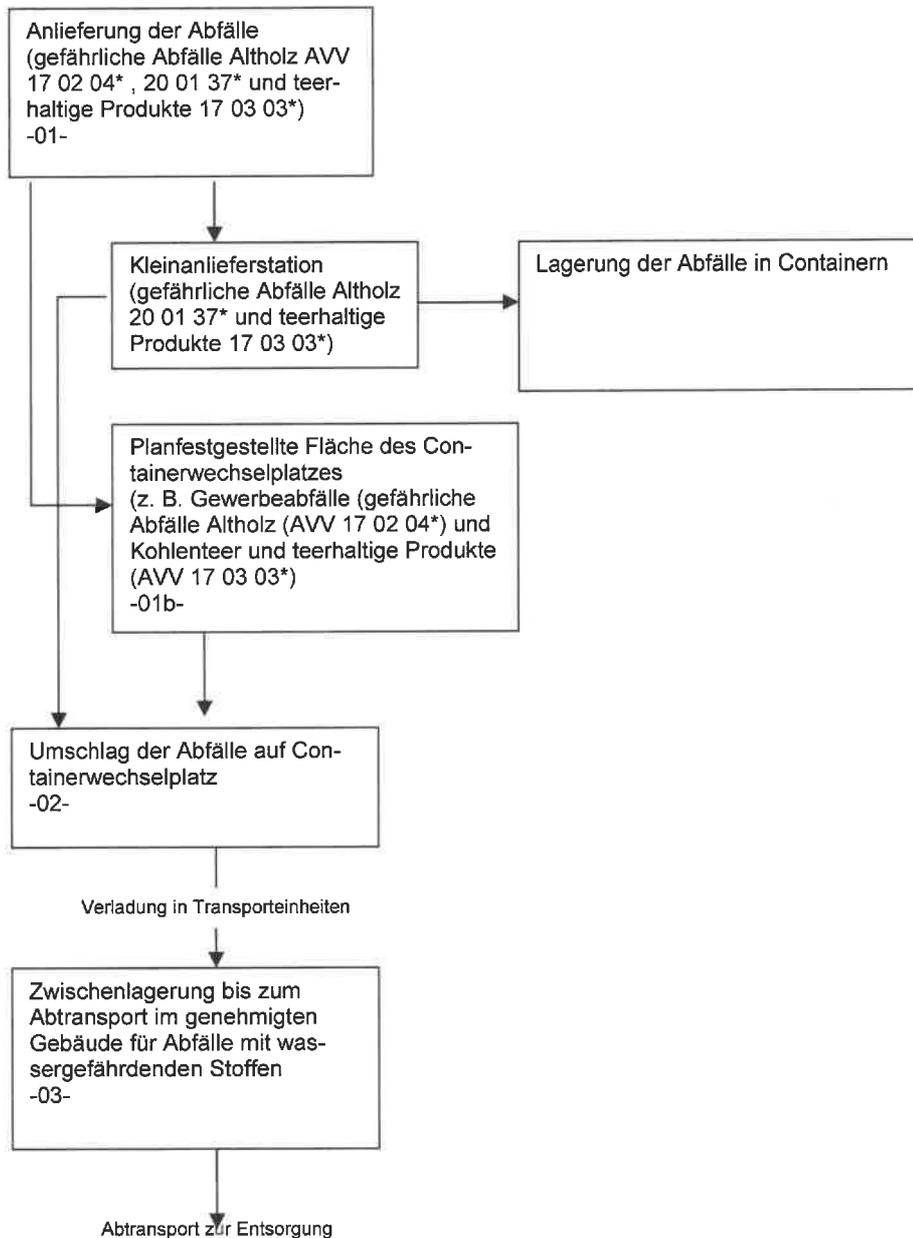
#### **3.1. Allgemeines**

Die Errichtung und Nutzung des Zwischenlagers ist in drei Komplexe gegliedert

- Annahme für Kleinanlieferer im Eingangsbereich
- Anlieferung, Umschlag und Lagerung auf der bituminös befestigten Fläche des planfestgestellten Containerwechsellplatzes als zusätzliche Nutzung
- Bereitstellungslager bis zum Abtransport im Bereich der planfestgestellten Halle für Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Pkt. 2 nach Anlage 3.1 der Plangenehmigung vom 08.03.2006 zugrunde liegenden Unterlagen)

Der Betrieb des geplanten Lagers ist in Abbildung 1 zusammenfassend dargestellt.

Bild 1: Fließbild zur Anlieferung und temporären Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle



Die Kapazität des Zwischenlagers gewährleistet die maximal zulässigen Mengen gemäß Pkt. 8.12, Spalte 2, Buchstabe a der 4. BImSchV.

### 3.2. Standort des temporären Zwischenlagers im Bereich der planfestgestellten Deponie Nentzelsrode

Die drei Teilbereiche des Zwischenlagers liegen innerhalb des planfestgestellten Bereiches der Deponie Nentzelsrode.

Die Deponie Nentzelsrode befindet sich im südlichen Teil des Landkreises Nordhausen unmittelbar an der Grenze zum benachbarten Landkreis Kyffhäuser.

Die Ortschaft Hain und die Gemarkung Nentzelsrode (ehemalig im Süden und Steinbrücken – Uthleben im Norden bilden in etwa die Eckpunkte des betrachteten Umfeldes der Deponie Nentzelsrode, die sich ungefähr im Zentrum befindet.

Die Windleite stellt in harzyner Streichrichtung die nordwestliche Fortsetzung des Kyffhäusergebirges dar. Das Plateau der Erhebung erreicht eine ausgeglichene einheitliche Höhe von etwa 300 m NN. In nordöstlicher Richtung kann bei aufmerksamer Betrachtung eine gestaffelte Neigung bis hin zur Goldenen Aue festgestellt werden, während in südwestlicher Richtung ein relativ einheitliches Abfallen zum Wippertal hin zu verzeichnen ist.

Der Bereich des beantragten temporären Zwischenlagers wird vom Unteren Buntsandstein (TB 1) bedeckt, dessen Schichten der Bernburg-Folge zuzuordnen sind. Südlich des Deponiestandortes streicht der Mittlere Buntsandstein (TB 2) aus.

Unter einer geringmächtigen Verwitterungsdecke steht im Bereich des temporären Zwischenlagers das kompakte, relativ feste Material dieser Folge an. Der Untere Buntsandstein (Bernburg- und Nordhausen-Folge) ist im Betrachtungsraum vorwiegend schluffig und tonig ausgebildet. Belegt wird dieser Sachverhalt durch die zum Standort vorliegenden Baugrundgutachten.

In allen drei Teilbereichen des temporären Zwischenlagers sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Das nächstliegende Gewässer ist der Klingebach, der ca. 500 m nördlich den Standort des temporären Zwischenlagers von Ost nach Nord passiert. Er entwässert in den Wertherbach, der wenig später in die Helme mündet. Bedingt durch Morphologie und des sich daraus ergebenden Einzugsgebietes besitzt der Klingebach eine besonders in den Sommermonaten geringe Wasserführung. Der gesamte Standort liegt im Einzugsbereich des Klingebaches.

Der minimale Grundwasserflurabstand im Bereich der drei Teilbereiche des temporären Zwischenlagers schwankt zwischen 40 und > 60 m (Teilbereich Containerwechselplatz ca. 40 m, in den beiden anderen Teilbereichen beträgt der GW-Flurabstand mehr als 60 m.)

Hinsichtlich ihrer Eignung als geologische Barriere wurden die oberflächennahen Bereiche im Rahmen der großräumigen Erkundung begutachtet.

Die  $k_f$ -Werte des natürlichen Untergrundes liegen durchgängig und flächendeckend bei  $\leq 1 \cdot 10^{-7}$  m/s und erfüllen damit alle Vorgaben für eine natürliche Barriere (TASi 10.3.2).

Der Standort der drei Teilbereiche des Zwischenlagers ist mit Beschluss vom 20.07.1993 durch das TLVwA planfestgestellt worden (Präzisierung vom 08.03.2006)

Gemäß UVPG Anlage 2 werden die Kriterien für die Vorprüfung des Einfalls wie folgt bewertet:

Merkmale des Vorhabens:

1 Größe:

**Teilbereich 1: Kleinanliefererstation**

**Fläche:** 20 - 30 m<sup>2</sup>

**AVV 170303\*** 1 Container á 40 m<sup>3</sup>, mit einer max. Menge von 10 Mg

**AVV 200137\*** 1 Container á 40 m<sup>3</sup>, mit einer max. Menge von 10 Mg

Erweiterte Nutzung für die Annahme gefährlicher Abfälle in Containern

**Teilbereich 2: bituminöse befestigte Fläche Container-wechselplatz**

**Fläche:** 1250 m<sup>2</sup>

**AVV 170303\*** 1 Container max. 40 m<sup>3</sup> Volumen, belegt mit einer Menge von max. 10 Mg

1 Box mit Menge mit max. 10 Mg

**AVV 170204\*** 1 Container max. 40 m<sup>3</sup> Volumen, belegt mit einer Menge von max. 10 Mg

1 Box mit Menge mit max. 10 Mg

**Teilbereich 3: Teilbereich der Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe**

**Fläche:** max. 40 - 60 m<sup>2</sup> je Abfallart

**AVV 170303\*** 1 Container max. 40 m<sup>3</sup> Volumen, belegt mit einer Menge von max. 10 Mg

**AVV 170204\*** 1 Container max. 40 m<sup>3</sup> Volumen, belegt mit einer Menge von max. 10 Mg

2 *Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft*

Die temporäre Zwischenlagerung ist auf einer bereits versiegelten Fläche im Bereich der planfestgestellten Deponie Nentzelsrode vorgesehen. Eine zusätzliche Nutzung und Beeinflussung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft erfolgt nicht.

- 3 *Abfallerzeugung:* Ein zusätzlicher Abfallanfall liegt nicht vor.
- 4 *Umweltverschmutzung und Belästigung:* Eine zusätzliche Umweltverschmutzung könnte durch anfallendes Sickerwasser und Staubemission erfolgen. Diesem wird durch technische Maßnahmen entgegengewirkt. Damit wird eine Umweltverschmutzung und Belastung ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert.

Sickerwasser:

- Kleinanliefererstation

Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da die Abfälle in Containern gelagert werden. Die Kleinanliefererstation entwässert über den Ölabscheider in das Entwässerungssystem der Deponie und wird vor dem Sickerwassersammelbehälter dem Sickerwasser zugeführt.

- Containerwechselplatz

Der Umschlag von Abfällen der AVV-Nummern 170204\* und 170303\* wird auf < 10 t/ Tag, für beide Abfallarten zusammen, beschränkt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Deponiebewirtschaftler soll in der nordwestlichen Ecke des Containerwechselplatzes ein u-förmiges Widerlager aus Betonelementen errichtet werden. Die Trennung der beiden Abfallarten erfolgt durch eine Zwischenwand. Der Umschlag erfolgt mittels Radladertechnik.

Mittels einer Betriebsanweisung wird sichergestellt, dass folgendes gewährleistet ist:

- arbeitstägliche Beräumung der angelieferten Abfälle in die beplanten Container unter Gewährleistung, dass keine Reststoffe unabgedeckt auf dem Platz verbleiben
- Umschlag von < 10 t/ Tag
- Abdeckung der angelieferten Abfälle
- wöchentliche Reinigung des gesamten Platzes mittels Kehrmaschine bzw. bei Bedarf durch auf dem AWZ vorhandene Technik.

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser nicht kontaminiert wird und dadurch keine separate Fassung und Entsorgung des Wassers erfolgen muss.

- Bereitstellungslager

Überdachte Halle als Lager für wassergefährdende Stoffe. Es sind keine Zusatzmaßnahmen erforderlich.

Staubemission: Eine Sicherung gegen Staubemission erfolgt durch temporäre Abdeckung. Nach jedem Umschlagvorgang in Großcontainer erfolgt eine mechanische Reinigung mittels Kehrmaschine. Die Container sind abgeplant

5 *Unfallrisiko:*

Ein zusätzliches Unfallrisiko durch den Betrieb des temporären Zwischenlagers liegt nicht vor. Die allgemeingültigen Unfallvorschriften werden eingehalten. Das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen ist zu gewährleisten.

Standort des Vorhabens:

- 1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
  - entfällt, Fläche liegt im Bereich der Planfeststellung vom 20.07.1993
- 2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
  - entfällt, Fläche liegt im Bereich der Planfeststellung vom 20.07.1993
- 3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 3.1 • Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
    - entfällt
  - 3.2 • Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,

- entfällt
- 3.3 • Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anm.: ab 4/02 § 24),  
soweit nicht bereits von dem Buchstaben Nummer 2.3.1. erfasst,
  - entfällt
- 3.4 • Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26  
des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - entfällt
- 3.5 • Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - entfällt
- 3.6 • Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach  
Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwem-  
mungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - entfällt
- 3.7 • Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten  
Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - entfällt
- 3.8 • Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und  
Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2  
und 5 des Raumordnungsgesetzes,
  - entfällt
- 3.9 • In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles,  
Bodendenkmale oder Gebiet, die von der durch die Länder bestimmten  
Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft  
worden sind,
  - entfällt

#### Merkmale möglicher Auswirkungen

- 1 *Ausmaß der Auswirkungen* Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der unmittelbaren  
Ablagerungsfläche des temporären Zwischenlagers liegen  
nicht vor. Unzulässige Immissionen der Schutzgüter sind  
ausgeschlossen.

- 2 *Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:* - entfällt 0021
- 3 *Schwere und Komplexität der Auswirkungen:* Es treten keine unzulässigen Auswirkungen auf.
- 4 *Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen:* Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. sehr geringfügigen und nur auf dem eigentlichen Standort des temporären Zwischenlagers begrenzten Auswirkungen ist eine Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
- 5 *Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen:* Aufgrund des begrenzten Zeitraums der möglichen temporären Zwischenlagerung und nicht vorhandener negativer Auswirkungen nicht relevant.

### 3.3. Zwischenlagerfläche

#### 3.3.1. Stoffübersicht – Ablauf für die Teilbereiche gemäß Bild 1

	Anlage/ Anlagenteil	Verfahren	Bezeichnung	Transport- menge	Lagerungs- menge	Stoffzu- sammen- setzung
01	Anlieferung Bereich Kleinanlieferstation 1 a  Bereich Container- wechselplatz 1 b	diskontinu- ierlich	- Altholz 170204* - Holz, das gefährliche Abfälle enthält 200137* - teerhaltige Produkte 170303	< 10 t/d	< 60 t	Altholz Kohlenteer und teerhaltige Produkte
02	Zwischenlagerbereich I Sichtung/ Umschlag	diskontinu- ierlich	- Altholz 170204* - Holz, das gefährliche Abfälle enthält 200137*	< 10 t/d		Altholz Kohlenteer und teerhaltige Produkte

			- teerhaltige Produkte 170303*			
03	Zwischenlagerbereich II Vorbereitung zur Entsorgung außerhalb der Deponie	diskontinuierlich	- Altholz 170204* - Holz, das gefährliche Abfälle enthält 200137* - teerhaltige Produkte 170303*	< 10 t/d	< 20 t	Altholz Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
	Sicherstellungsfläche für gefährlichen Abfall, die laut Bescheid 430.11 8723.03 – 003/05 vom 08.03.2006 zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Deponie Nentzelsrode, vorzuhalten ist	diskontinuierlich	Abfälle, deren Entsorgungsweg zur Deponie noch zu spezifizieren ist	< 10 t/d	< 20 t	

### 3.3.2. Stoffübersicht – Inhaltsstoffe im Abfall für die Teilbereiche nach Bild 1

	Abfallschlüssel nach AVV	Gefährliche Inhaltsstoffe	Konzentration	Menge	Bezeichnung
01	17 02 04* 20 01 37*	Altholz, das durch gefährliche Inhaltsstoffe verunreinigt ist (Kategorie IV der Altholzverordnung)	- abhängig vom Entsorgungsweg - optische Sichtung und Bewertung nach der Altholzverordnung - das Altholz wird als Kategorie IV eingestuft		Altholz
02	17 03 03*	Teerhaltige Produkte	abhängig vom Entsorgungsweg		Kohlenteer und teerhaltige Produkte

### 3.3.3. Emissionsverursachende Vorgänge in den Teilbereichen gemäß Bild 1

	Anlagenteil	Rel. Häufigkeit und Einzeldauer	Zeitliche Lage	Gesamtdauer ca. h/a	Abgasvolumenstrom ca. m <sup>3</sup> /h	Nummern und chem. Bezeichnung der emittierten Stoffe
01	Anlieferung im Teilbereich I	< 1 h	Mo-Fr 07.00-16.30 Sa 08.00-12.00	max. 2.400 (gemäß Öffnungszeit der Deponie)	-	entfällt
02	Zwischenlagerung Anlieferung im Teilbereich II / Umschlag	< 12 h/ arbeitstäglich	Mo-Fr 07.00-16.30	max. 2.400 (gemäß Öffnungszeit der Deponie)	-	entfällt
03	Zwischenlagerung Bereitstellung zum Abtransport	15 x/a	Mo-Fr 07.00-16.30 Sa 08.00-12.00	max. 2.400 (gemäß Öffnungszeit der Deponie)	-	entfällt

**3.3.4. Massen in den Teilbereichen gemäß Bild 1**

0024

	Überwachungsort Aggregatzustand f, fl, g ae	max. Emissionswerte			Überwachung K, E, R	Abgasreinigung
		mg/m <sup>3</sup>	kg/h	kg/a		Reinigungsprinzip
01	f	-	-	-	keine	Emission
02	f	-	-	-	keine	Emission
03	f	-	-	-	keine	Emission

**3.3.5. Mögliche Emissionsquellen (Teilbereiche gemäß Bild 2)**

	Geografische Lage nach Gauss-Krüger		Höhe der Quelle über Grund m
	rechts m	hoch m	
01	416 600	701 000	ebenerdig/1 - 2
02	417 300	701 150	ebenerdig/1 - 2
03	416 660	700 450	ebenerdig/1 - 2

**3.3.6. Lärmemission in den Teilbereichen gemäß Bild 1**

Bezeichnung des die Anlage umgebenden Gebietes	Immissionsort Aufpunkt Nr. Anschrift	Gebietscharakter nach BaunutzungsVO an den Immissionsorten	Höchstzulässiger Im- missionsrichtwert
Gemarkung Uthleben Flur 7	Deponie Nentzelsrode An der B 4 99734 Kleinfurra	Planfestgestellte Kreis- abfalldeponie	Tag und Nacht 79 dB (A)
Gemarkung Hain Flur 1		Planfestgestellte Kreis- abfalldeponie	Tag und Nacht 79 dB (A)

**3.3.7. Abfallentsorgung**

Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfall- Volumen in m <sup>3</sup> /a	Abfall- Masse in t/a	Name, Anschrift des Ent- sorgers
Altholz Holz, das gefährliche Stoffe enthält	17 02 04* 20 01 37*	max. 750	max. 375	wird durch den LK festgelegt
Kohlenteer und teerhalti- ge Produkte	17 03 03*	max. 750	max. 500	wird durch den LK festgelegt

0025

### **3.3.8. Brandschutz**

Es gelten die brandschutztechnischen Vorgaben gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.1993 i. V. m. der Plangenehmigung vom 08.03.2006 für die Deponie.

### **3.3.9. Arbeitsschutz**

Es gelten die arbeitsschutztechnischen Vorgaben gemäß Präzisierung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.07.2003 i. V. m. der Plangenehmigung vom 08.03.2006. Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.

### **3.3.10. Abwasser**

#### Teilbereich Kleinanliefererstation

Das anfallende Sickerwasser im Bereich der Kleinanliefererstation wird mittels Entwässerungsrinne im Bereich der Kleinanliefererstation gesammelt. Die gefassten Sickerwassermengen werden von dort in den Schlammfang des Ölabscheiders geleitet.

#### Teilbereich planfestgestellte Fläche Containerwechselplatz

Der Containerwechselplatz ist auf einem Erdplanum mit 2,5 % Gefälle in Richtung der nordöstlichen Ecke errichtet. Auf dem Erdplanum ist eine Frostschutzschicht aus gebrochenem Material mit einer Korngröße 40 mm in einer Stärke von 0,4 m ausgebildet.

Als Tragschicht für den Asphalt wurde eine Schicht aus Material mit einer Korngröße von 0/32 in einer Mächtigkeit von 0,14 m ausgeführt. Zur Verbindung zwischen der oberen 4 cm starken Splittmastixasphaltschicht und der darunter liegenden Tragschicht wurde eine Zwischenlage von 4 cm Asphaltbinder eingebaut. Die Ausführung wurde am 05.07.2002 per Protokoll abgenommen (s. Anlage).

Die Durchdringung wird über eine flexible Leitung, die wasserundurchlässig in die Randaufkantung eingebunden ist, realisiert. Die Rohrleitung wurde vor Herstellung der Bitumenkante so verlegt, dass eine ordnungsgemäße Bettung mit wasserundurchlässiger Verbindung hergestellt wurde.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Deponiebewirtschafter soll in der nordwestlichen Ecke des Containerwechselplatzes ein u-förmiges Widerlager aus Betonelementen errichtet werden. Die Trennung der beiden Abfallarten erfolgt durch eine Zwischenwand. Der Umschlag erfolgt mittels Radladertechnik.

Mittels einer Betriebsanweisung wird sichergestellt, dass folgendes gewährleistet ist:

- arbeitstägliche Beräumung der angelieferten Abfälle in die beplanten Container unter Gewährleistung, dass keine Reststoffe unabgedeckt auf dem Platz verbleiben
- Abdeckung der angelieferten Abfälle
- wöchentliche Reinigung des gesamten Platzes mittels Kehrmachine bzw. bei Bedarf durch auf dem AWZ vorhandene Technik.

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser nicht kontaminiert wird und dadurch keine separate Fassung und Entsorgung des Wassers erfolgen muss.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser durch Sickerwasser wird durch die beschriebenen Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen.

#### Teilbereich Lager für wassergefährliche Stoffe

Es handelt sich um eine überdachte Fläche. Zusatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **3.3.11. Schutz gegen Geruchs- und Staubemission**

Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. nur untergeordnet in geringem Umfang möglichen Gasbildung ist eine Geruchsbelästigung für alle drei Teilbereiche auszuschließen. Die nächste Bebauung ist darüber hinaus in einer Entfernung von > 3 km (Uthleben) vorhanden. Auch bei der vorhandenen Vorzugswindrichtung ist eine Beeinträchtigung damit ausgeschlossen.

Die Sicherung der Teilbereiche 2 und 3 gegen Staubbildung erfolgt mittels Abdeckung durch Planen. Eine Staubbildung ist damit ausschließlich auf die unmittelbare Beschickung beschränkt. Dabei wird durch das Personal gewährleistet, dass die tatsächlich abgedeckte Fläche so klein wie möglich gehalten wird.

#### **3.3.12. Betrieb des Zwischenlagers**

Der Betrieb der Anlage erfolgt gemäß Festlegungen zum Deponiebetrieb entsprechend des gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Planänderung.



an Frau Kneub

Herr Sipos  
07.01.11

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: J.Elste  
Telefon: (03 61) 37 73 7856

Mit Empfangsbekanntnis  
Landkreis Nordhausen  
Vertreten durch den Landrat

Landratsamt Nordhausen  
06. JAN. 2011  
17  
- Der Landrat -



Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen

Unser Zeichen

430.11-8723.04-018 /10  
0001/11

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

67/722.11 14.12.2010

Datum

2011-01-03

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG))**

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode)**

**Antrag zur Änderung der Plangenehmigung vom 26.10.10 –Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf zugelassenen Flächen der HMD Nentzelsrode zur Entsorgung außerhalb der Deponie - Verzicht auf die Abdeckung der Container im Eingangsbereich (B1)**

Aufgrund des § 31 Abs.4 KrW-/AbfG erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) folgenden

**Bescheid**

-I-

1. Es wird festgestellt, dass die vom Landkreis Nordhausen, Inhaber der HMD Nentzelsrode, angezeigte Änderung vom 17.12.2010 zum Verzicht auf die Abdeckung der Abfallcontainer im Eingangsbereich (B1) gemäß Ziffer II.5.2 des Bescheides vom 26.10.10

**keiner Genehmigung nach §§ 31 Abs.2 und 31 Abs. 3 KrW-/AbfG**

bedarf.

2. Die unter Ziffer I.1. genannte Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erteilung von Auflagen.
3. Für den Erlass dieses Bescheides wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Auslagen sind in Verbindung mit diesem Bescheid nicht angefallen.

Die v.g. Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

U:\Elste\Daten\Elste\Nentzelsrode\Lager AbfzVerwtg\Änderung NB d. Bescheid v. 26.10.10.doc

Weimarplatz 4 · 99423 Weimar / Telefon: (03 61) 37 - 900 · Telefax: (03 61) 37 73 71 90 / E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Besucheradresse Abteilung III (Bauwesen, Referate 300, 310, 340): Friedensstraße 42, 99423 Weimar

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) · Kto.-Nr.: 300 4444 117 · BLZ. 820 500 00

**IBAN: DE80820500003004444117; BIC:HELADEFF820**

unter Angabe des

**Kassenzeichens 0334111021203**

zu überweisen.

**-II-**

Dieser Entscheidung liegen das Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 17.12.2010, Az. 67/722.11 und die elektronische Nachricht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen ( Hr. Schinkel) vom 08.12.2010 zu Grunde.

**-III-**

#### **Hinweise**

Sollte die vorgenommene Änderung der HMD Nentzelsrode nicht dem Antrag vom 14.12.2010 entsprechen, ist die hier getroffene Entscheidung gegenstandslos.

**-IV-**

#### **Begründung**

**-A-**

Mit dem Schreiben vom 14.12.2010 beantragte der Landkreis Nordhausen die Änderung des bestandskräftigen Bescheides vom 26.10.2010, Ziffer II.5.2. Danach sollte auf die Forderung, die Container zur zeitweisen Lagerung von gefährlichen Abfällen im Eingangsbereich (B1) durch wirkungsvolle Abdeckungen (zum Beispiel durch Planen) vor dem Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen, verzichtet werden.

Mit der elektronischen Nachricht vom 08.12.2010 hatte die Untere Wasserbehörde dem TLVwA zuvor mitgeteilt, dass die Stellfläche der Container im Eingangsbereich in die Sickerwasserbehandlungsanlage der HMD Nentzelsrode entwässert. Daher wird die Möglichkeit des Zutritts von kontaminiertem Abwasser zum Grundwasser bzw. zu Oberflächengewässern ausgeschlossen. Die Menge an kontaminiertem Abwasser, welches über die Fugen der Befestigung versickert, ist zu vernachlässigen. Die Untere Wasserbehörde erklärte, dass sie auf die ursprünglich erhobene Forderung (Anmerkung: Stellungnahme im Verfahren zum Erlass des Bescheides vom 26.10.10, Schreiben vom 6.9.2010), die Container im Eingangsbereich (1) abzudecken, verzichtet.

Im Verwaltungsverfahren wurde die zuständige Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

**-B-**

Gemäß § 31 Abs.4 KrW-/AbfG gilt § 15 Abs.1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.02 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.09 (BGBl. I S. 2723), entsprechend.

Das TLVwA ist gemäß den §§ 24 und 25 ThürAbfG vom 15. Juni 1999 (GVBl 1999, S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Inhaber einer Deponie ist derjenige, der ein Gelände zum Zwecke der Abfallablagerung nutzt sowie nach den rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für die Anlage verantwortlich ist.

Der Landkreis Nordhausen ist Inhaber der HMD Nentzelsrode.

Eine Genehmigung i.S.d. KrW-/AbfG wäre erforderlich, wenn die beabsichtigte Änderung des Bescheides vom 26.10.2010 für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle, welche außerhalb der HMD Nentzelsrode entsorgt werden, eine wesentliche Änderung der Deponie darstellen würde. Von einer wesentlichen Änderung der Deponie ist auszugehen, wenn die beabsichtigte Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 10 Abs.4 KrW-/AbfG haben könnte, welche nicht bereits bei Erlass der Plangenehmigung berücksichtigt worden wäre.

Im vorliegenden Fall soll auf die Abdeckung der Lagercontainer im befestigten Eingangsbereich (B1) verzichtet werden, die in Ziffer II.5.2 des Bescheides vom 26.10.10 festgelegt ist. Grundlage für die Auflage nach Ziffer II.5.2, die Container wirkungsvoll abzudecken (zum Beispiel durch Planen) und vor dem Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen, war die Forderung der im Zulassungsverfahren beteiligten Unteren Wasserbehörde vom 06.09.2010.

Im Ergebnis einer neuerlichen Bewertung, die dem TLVwA am 08.12.2010 zugeleitet wurden, kommt die Untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass durch einen Verzicht auf die Abdeckung der Container im Eingangsbereich keine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch das anfallende kontaminierte Abwasser zu befürchten ist. Grund dafür ist, dass das entstehende Abwasser in die Sickerwasserbehandlungsanlage der HMD Nentzelsrode abgeleitet und dort nach dem Stand der Technik behandelt wird. Der Anteil des Abwassers, welches durch die Fugen versickert, ist vernachlässigbar.

Nach einer Prüfung der Anzeige und der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 08.12.2010 sowie nach Beteiligung der Überwachungsbehörde konnten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere das Schutzgut Wasser, festgestellt werden.

Nach allem konnte daher festgestellt werden, dass der beabsichtigten Verzicht auf die Abdeckung der Container zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen im Eingangsbereich **keine** wesentliche Änderung der Deponie i.S.d. 31 KrW-/AbfG darstellt und im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben steht.

Auf eine weitergehende Begründung kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.09 (GVBl. S. 699), verzichtet werden, da das TLVwA der Anzeige entsprochen hat. Aus dem vorgenannten Grund konnte ebenfalls gemäß § 28 Abs.2 Nr.3 ThürVwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden.

-C-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3 und 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs.2 ThürAbfG verwiesen.

Da es sich bei diesem Bescheid um eine Amtshandlung handelt, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 1.1 des als Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Hiernach ist ein Gebührenrahmen von 5,00 bis 5.000,00 € vorgegeben.

Da die Sachentscheidung eng mit dem BImSchG verbunden ist, orientiert sich auch die Bemessung der vorliegenden Gebühr an Ziffer 2.1.8, Teil A, Abschnitt 4, der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert mit Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.07 (GVBl. S. 98). Hiernach ist für die Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über eine Anlagenänderung nach § 15 BImSchG eine Gebühr von mindestens 500,00 € vorgegeben.

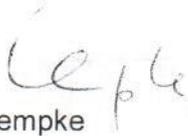
-IV-

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (bitte das Referat 430 angeben) Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Lempke

### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 430 PF 2249 99043 Weimar
Ausfertigung	Landkreis Nordhausen PF 100 664 99762 Nordhausen
Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 400 PF 2249 99043 Weimar

**Empfangsbestätigung**  
über die Zustellung (gem. § 5 Abs. 2 ThürVwZVG)

K O P I E

Geschäftszeichen	Datum des Schreibens	Anlage
430.11-8723.04-018/10 <i>0001/11</i>	03.01.2011	Bescheid zur Änderung der Plangenehmigung vom 26.10.2010 - Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen außerhalb der Deponie Nentzelsrode

abgesandt am: 03. JAN. 2011

empfangen am: Landratsamt Nordhausen  
06. JAN. 2011  
- Der Landrat -

Sofort zurück an:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung IV  
Referat 430  
*Hr. Elsk*  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

*el. We*

*am 07.01.11*

Unterschrift/Stempel

*us*  
Der Landrat  
Landkreises Nordhausen  
PF 100 004  
99720 Nordhausen



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

**Postzustellungsurkunde**  
Landratsamt Nordhausen  
Geschäftsbereich 1  
FG Abfallwirtschaft / Deponie  
Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen

Bearbeiter: Herr Schröder

Telefon: (03 61) 37 73 – 79 23

Fax: (03 61) 37 73 – 79 25

E-Mail: sonderabfall@tlwa.thueringen.de



Unser Zeichen

430.41-8736.02-R31B00014

2560111

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

06.06.2011

Datum

28. Juni 2011

**Bescheid – Nr.: IG 03/2011**

**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 7 Satz 5 des Thüringer Abfallgesetzes (ThAbfG) zur Verbringung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb Thüringens angefallen sind, in Thüringer Abfallentsorgungsanlagen**

Entsorgernummer: R31B00014

Ihr Antrag vom: 06.06.2011

**Antragsbezogene Unterlagen:**

- Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.1993
- Bescheid (AZ 430.11-8723.03-003/05) zum Abfallartenkatalog ausgestellt vom Thüringer Landesverwaltungsamt
- Bescheid (AZ 430.11-8723.04-011/07) zur Erweiterung des Abfallartenkataloges ausgestellt vom Thüringer Landesverwaltungsamt
- Bescheid (AZ 430.11-8723.04-015/10) zur Erweiterung der Ablagerungsfläche für gefährliche Abfälle ausgestellt vom Thüringer Landesverwaltungsamt
- Bescheid (AZ 430.11-8723.04-008/11) zur Erweiterung der Ablagerungsfläche für gefährliche Abfälle ausgestellt vom Thüringer Landesverwaltungsamt

Entsprechend o. g. Antrag ergeht auf Grundlage des § 9 Abs. 7 Satz 5 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) folgender Bescheid:

## 1. Bescheid

Dem Landratsamt Nordhausen wird nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Annahme von 5.000 t/a gefährlicher Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb Thüringens angefallen sind, in der unter der o. g. Entsorgernummer geführten Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode) genehmigt.

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- 2.2 Die zur Annahme vorgesehenen Abfälle müssen im jeweils gültigen zugelassenen Abfallartenkatalog der Deponie enthalten sein und der Abfall hat den Annahmebedingungen des Entsorgers zu entsprechen.
- 2.3 Die Ablagerung darf nur auf den für die Ablagerung von gefährlichen Abfällen vorgesehenen Deponieabschnitten erfolgen.
- 2.4 Es ist zu gewährleisten, dass durch die Annahme von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern keine Beeinträchtigung der Entsorgung gleichartiger Abfälle aus Thüringen erfolgt.
- 2.5 Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Anlagengenehmigung und gültigen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen.
- 2.6 Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Beifügung von Auflagen erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen:
  - bei falschen Angaben im Antrag
  - bei Zuwiderhandlungen gegen erfolgte Auflagen
  - bei Nichtgewährleistung der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung
  - bei Gefährdung der Entsorgungssicherheit für Thüringer Abfälle
  - bei Verstößen gegen die Anlagengenehmigung oder gegen Nachweispflichten
  - bei sonstigen Verstößen gegen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S2705) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- 2.7 Änderungen der in den antragsbezogenen Unterlagen aufgeführten Sachverhalte sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 430 (Zentrale Stelle Sonderabfall) innerhalb von 10 Arbeitstagen anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Änderungen, Wegfall oder Erweiterungen der Anlagengenehmigungen oder der angewandten Entsorgungsverfahren.

### 3. Hinweise

Die aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der Satzungen des für den Abfallerzeuger zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers folgenden Pflichten, einschließlich Überlassungspflichten, bleiben unberührt. Die Regelungen der Bundesländer hinsichtlich Andienungs- oder Überlassungspflichten sind einzuhalten.

### 4. Kostenentscheidung

Für den Erlass dieses Bescheides werden nach Nr. 17.4 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2010 (GVBl. S. 385) Gebühren in Höhe von 555,00 EUR festgesetzt. Ferner werden Ihnen die Auslagen gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) auferlegt:

Gebühr	555,00 €
Auslagen (Postgebühr für die Zustellung)	3,45 €
Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von	558,45 €

### 5. Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens einen Monat nach Zustellung, den zu zahlenden Gesamtbetrag wie folgt zu überweisen:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Landesbank Hessen – Thüringen (HELABA)  
Verwendungszweck: 0334113710500  
Bankleitzahl: 820 500 00  
Kontonummer: 300 4444 117

**Bei der Überweisung geben Sie bitte unbedingt den Verwendungszweck an**

### 6. Begründung

Die Amtshandlungen nach § 9 Abs. 7 Satz 5 ThürAbfG sind nicht im Zuständigkeitskatalog des § 24 Abs. 4 – 10 ThürAbfG genannt. Daraus ergibt sich, dass gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürAbfG das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheides nach § 9 Abs. 7 Satz 5 ThürAbfG ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar hat vorliegende Landesinteressen, die Anlagenauslastung unter Berücksichtigung der Entsorgung von in Thüringen anfallenden Abfällen und die antragsbezogenen Unterlagen geprüft. Demnach war dem Antrag stattzugeben.

Die Ablagerung ist unter Berücksichtigung der Deponieverordnung zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, die Entsorgungssicherheit in Thüringen zu gewährleisten und eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen. Sie sind insofern verhältnismäßig und stellen keine unzumutbare Belastung dar.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf das ThürVwKostG in Verbindung mit der ThürVwKostOMLFUN. Nach Nr. 17.2 dieser Kostenordnung betragen die Gebühren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 7 Satz 5 ThürAbfG 25 bis 1.000 €. Die festgesetzte Gebühr entspricht diesem Kostenrahmen und berücksichtigt das Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand, den entsprechenden Formalitäten und den mit dem Umfang der Bestätigung verbundenen Kosten für die Aufsicht.

#### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 430 (Zentrale Stelle Sonderabfall), Weimarplatz 4, 99423 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung bleibt die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Glaeßner



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Empfangsbekanntnis**

Landkreis Nordhausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Jendricke  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
67/722.1

**Plangenehmigung**

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

**Deponie Nentzelrode**

**hier: Antrag des Landkreises Nordhausen auf Betriebseinstellung des Abfalllagers für Abfälle zur Verwertung, Erweiterung des Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Mitbenutzung der Sicherstellungshalle zur Lagerung gipshaltiger Abfälle**

**Ihre Nachricht vom:**  
02.06.2014

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.16-8763-001/14/Nentzelsrode

Weimar  
20.05.2015

Auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs.4 KrWG erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gegenüber dem Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat Herrn Matthias Jendricke, folgenden

**Plangenehmigungsbescheid**

**I.**

1. Der Landkreis Nordhausen erhält antragsgemäß nach Maßgabe der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen sowie den unter II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen die abfallrechtliche Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Nentzelsrode.  
Diese Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erstreckt sich auf die nachfolgenden Änderungen der Deponie:
  - a. Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung im Polder 5/6.
  - b. Erweiterung des Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Abfälle die den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten im Polder 5/6.
  - c. Umschlag von gipshaltigen Abfällen zur Verwertung im Monobereich für gipshaltige Abfälle.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

d. Mitbenutzung der Sicherstellungshalle zur Lagerung gipshaltiger Abfälle zur Verwertung.

2. Der Landkreis Nordhausen hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 352,79 € angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von **602,79 €** sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334152729635**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 15 Seiten):

1. Antrag des Landkreises Nordhausen vom 02.06.14 (5 Seiten)
2. Antragsergänzung vom 04.11.14 mit 1 Anlage (5 Seiten)
3. Antragsänderung vom 03.03.15 (5 Seiten)

## III.

### Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen paginierten Antragsunterlagen sind auf der Anlage vorzuhalten und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVWA –

Ref. 400 und Landesamt für Verbraucherschutz (Abt. Arbeitsschutz – TLV)) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2. Dieser Bescheid ändert und/oder ergänzt den Planfeststellungsbeschluss des TLVwA vom 20.07.1993 sowie die Plangenehmigungen des TLVwA vom 08.03.06 (Az.: 430.11 8723.03-003/05), vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) sowie vom 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12). Soweit in dieser Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen aus den vorgenannten Verwaltungsakten weiter fort.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile ist mindestens 4 Wochen vorher den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA -Ref. 400, TLV) mitzuteilen.
- 1.4. Die in der Ziffer I.2.2.3 und dem Kapitel II.5.7 des Bescheides vom 08.03.06 erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung wird widerrufen.

## 2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Für die im Monobereich zur Ablagerung und/oder Umschlag angenommenen Abfälle ist ein Annahmeverfahren gemäß § 8 Abs.1 DepV durchzuführen.  
Sind die angelieferten Abfälle mit Fremd- und/oder Schadstoffen verunreinigt oder besteht ein begründeter Verdacht hierauf oder ist die Herkunft der Abfälle unbekannt, so ist deren Annahme zu verweigern oder in der hierfür vorgesehenen Deponieeinrichtung sicherzustellen. Jede Rückweisung und Sicherstellung ist im Betriebstagebuch schriftlich unter Angabe von Namen und Kfz-Kennzeichen des Anlieferers, Datum, Abfallarten, Abfallschlüssel und Abfallmenge zu erfassen. Das TLVwA (Ref. 400) ist unverzüglich über die Sicherstellung der Abfälle zu informieren. Die Abfälle sind sicherzustellen bis zur Entsorgungsentscheidung durch das TLVwA.  
Bei einer Annahmeverweigerung ist der Abfallbesitzer über entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten unverzüglich zu informieren (Abfallberatungspflicht).
- 2.2. Im Monobereich für gipshaltige Abfälle und Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten, sind nur die nachfolgenden

Abfallarten zur Ablagerung zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 12 06	verworfenene Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

Die Ablagerungsfläche des Monobereichs ist auf ca. 2.495 m<sup>2</sup> und das Ablagerungsvolumen auf ca. 12.932 m<sup>3</sup> beschränkt.

- 2.3. Der Monobereich ist in Sandwichbauweise aufzubauen (2 m Abfälle im Wechsel mit 0,5 m Boden).
- 2.4. Zur Herstellung der hydraulisch wirksamen Trennschicht zwischen dem Monobereich und dem Deponiekörper sowie zur Abdeckung im Rahmen der Sandwichbauweise dürfen keine gefährlichen Abfälle/Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden.
- 2.5. Für den Umschlag auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle sowie zur anschließenden Zwischenlagerung in der Sicherstellungshalle gemäß den Ziffern I.1.c und d dieses Bescheides, sind nur die nachfolgenden Abfallarten zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 12 06	verworfenene Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Für die Anlage zum Umschlagen der Abfälle auf dem Monobereich wird eine Kapazität von maximal 10 Tonnen je Tag zugelassen. Das Zwischenlager für gipshaltige Abfälle in der Sicherstellungshalle hat eine Gesamtlagerkapazität von maximal 30 Tonnen der in dieser Tabelle genannten Abfälle.

Ansonsten wird die Gesamtlagerkapazität der Sicherstellungshalle auf insgesamt 50 Tonnen beschränkt.

- 2.6. Die Sicherstellungshalle darf zur Zwischenlagerung gipshaltiger Abfälle nur genutzt werden, wenn kein Bedarf zur Sicherstellung von Abfällen besteht. Der Betrieb als Sicherstellungshalle für den ursprünglich genehmigten Zweck hat Vorrang vor der Nutzung als Zwischenlager für gipshaltige Abfälle. Die im Bedarfsfall neben der Halle abgestellten und abgeplanten Container mit den in der Ziffer III.2.5 aufgeführten Abfällen sind zeitnah einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen.
- 2.7. Die vorhandenen Betriebsdokumente (Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch) sind entsprechend Anhang 5 der Deponieverordnung an die Änderungen anzupassen.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1. Der genaue Termin der Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer I.1a dieses Bescheides ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Ref. 400 im TLVwA) schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, dass das Zwischenlager vollständig von Abfällen zur Verwertung beräumt und die Fläche so hergerichtet ist, dass der Aufbau eines Monobereiches in Sandwichbauweise möglich ist.
- 3.2. Beim Umschlag sowie der Zwischenlagerung der verwertbaren gipshaltigen Abfälle sind die möglichen Minderungsmaßnahmen zur Minimierung der Staubentwicklung zu realisieren, insbesondere sind darunter die in Nr. 5.2.3.2 TA Luft aufgeführten, für das geplante Vorhaben tauglichen Maßnahmen zu verstehen.

### 4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1. Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der neuen Peripheriebedingungen anzupassen. Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung „Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Arbeiten zu schützen, müssen bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z.B. mechanische, chemische und

biologische Gefährdungen) analysiert und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

- 4.2. Für die Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben ist den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung sind die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung.
- 4.3. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Für die Verkehrswege und Lagerflächen muss die Stärke der Beleuchtung nach Anhang 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.4) mindestens 10 Lux betragen. Für die Umschlag- und Verladeflächen gilt ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 30 Lux.
- 4.4. Die Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte in der Nähe nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolpersteine aufweisen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

## **IV.**

### **Gründe**

#### **A**

Am 20.07.1993 hat das TLVwA den Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode an den Landkreis Nordhausen erlassen.

Die Errichtung und der Betrieb der sogenannten Sicherstellungshalle wurde in Ziffer III.3.2.3 (3. Anstrich) des PFB i.V.m. den Ziffern I.2.2.1 und II.5.9.5 der Plangenehmigung vom 08.03.06 (Az. 430.11 8723.03-003/05) zugelassen.

Am 08.03.06 (Az.: 430.11 8723.03-003/05) wurden u.a. auch die Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung erteilt.

Mit der Plangenehmigung vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) wurden u.a. zugelassen, die sogenannte Sicherstellungshalle zur Zwischenlagerung von maximal 20 Tonnen gefährliche Abfälle (Teerpappe, Altholz) nutzen zu dürfen.

Am 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12) wurde u.a. die Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten, auf dem Polder 5 erteilt.

Mit den Schreiben vom 06.02.14, 02.06.14 und 04.11.14 hatte der Landkreis Nordhausen zunächst beantragt, den Grenzverlauf der Deponie, die Lage des Containerwechsellplatzes, des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle und des Zwischenlager für unbelasteten Boden ändern sowie den Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung einstellen und den Monobereich für gipshaltige Abfälle erweitern und die Sicherstellungshalle umnutzen zu wollen.

Auf Grundlage des Schreibens des Landkreises Nordhausen vom 03.03.15 reduzierte sich der Antragsgegenstand nunmehr nur noch auf die Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung, die Erweiterung des Monobereiches und die Umnutzung der Sicherstellungshalle.

Aufgrund des Antrages wurde durch das TLVwA ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, in dem die Obere Immissionsschutzbehörde, das Referat Umweltüberwachung (400) im TLVwA, das Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz), die Stadt Heringen und die Gemeinde Wolframshausen, die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Baubehörde beteiligt wurden.

Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben des TLVwA vom 27.04.15 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigefügt. Vom Landkreis wurden keine Einwände gegen den Anhörungsentwurf vorgebracht.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## B

Gemäß § 35 Abs.3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Gemäß § 49 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das TLVWA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVWA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplanten Änderungen auf der Deponie Nentzelsrode eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2015 sowie auf der Homepage des TLVWA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die beantragten Änderungen erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber der Landkreis Nordhausen die im Kapitel III dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Der Widerruf der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer III.1.4 dieses Bescheides erfolgt antragsgemäß. An der Stelle des Zwischenlagers soll nunmehr der Monobereich für gipshaltige Abfälle errichtet und betrieben werden.

Die in Ziffer III.2.2 dieses Bescheides zur Ablagerung im Monobereich zugelassenen Abfallarten und die festgelegte Größe des Monobereiches sowie die in Ziffer III.2.3 geforderte Sandwichbauweise erfolgen antragsgemäß.

Die Forderung gemäß Ziffer III.2.4 dieses Bescheides keine gefährlichen Abfälle/Deponieersatzbaustoffe im Monobereich einsetzen zu dürfen ergibt sich aus Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 13 DepV, da in diesem Monobereich auch Abfälle abgelagert werden sollen, die den Zuordnungswert für Sulfat überschreiten.

Antragsgemäß wurden in Ziffer III.2.5 dieses Bescheides die zum Umschlag und Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sowie die Kapazitäten festgelegt. Die Gesamtkapazität der Sicherstellungshalle ergibt sich durch Addition der bisher zugelassenen Kapazitäten (20 Tonnen gefährliche Abfälle + 30 Tonnen nicht gefährliche Abfälle).

Die Pflicht zur Vorlage weiterer Informationen bei der Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer III.3.1 dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 Abs.3 BImSchG.

Die Forderung gemäß Ziffer III.3.2 dieses Bescheides dient zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Die arbeitsschutzrechtlichen und -fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.4 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem Landkreis Nordhausen ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf den bisherigen Anlagenbetrieb sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Deponie Nentzelsrode vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVwA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

### C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Pflicht des Landkreises Nordhausen zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen verwiesen (s. § 4 Abs.2 ThürAbfG).

Die Gebühr für diese Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Gemäß E-Mail des Landratsamtes Nordhausen vom 03.03.15 fallen durch den reduzierten Antragsgegenstand nunmehr keine Investitionskosten an. Aus Nr. 2.17.1 des Verwaltungskostenverzeichnis ergibt sich somit eine Mindestgebühr von 500,00 €. Nach Nr. 2.18.1 der ThürVwKostOMLNU errechnet sich hiermit folgende Gebühr:

$$500,00 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 250,00 \text{ €}$$

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach dem UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2015 sind Auslagen in Höhe von 352,79 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Verwaltungskosten in Höhe von 602,79 €.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag



Boehmer

### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. 1. Beigeordnete
Kopie	TLVwA, Ref. 400 (Az.: 400.24-8752 Nentzelsrode-14/009)
Kopie	TLVwA, Ref. 420 (ohne Unterlagen –zu Az.: 420.24-8716-3550/14-I)
Kopie	Landesamt Verbrauchersch. Ndh. (zu Az.: D64/11027/215/2257/14/S)
Kopie	Untere Brandschutzbehörde (zu Az.: 37_24_03_03/2014 vom 17.03.14)
Kopie	Untere Baubehörde (zu Az.: 00099-14-04 vom 13.03.14 –ohne Unterlagen)
Kopie	Untere Naturschutzbehörde (zu Az.: 364.59-0886-14-02 vom 12.11.14)
Kopie	Untere Wasserbehörde (zu Az.: 67/692.634 vom 28.02.14 –ohne Unterl.)
Kopie	Stadt Heringen
Kopie	Gemeinde Wolframshausen
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach ohne Unterlagen)

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Zustellungsurkunde**  
Landratsamt Nordhausen  
Geschäftsbereich 1  
FG Abfallwirtschaft /Deponie  
Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Bert Schröder**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737923  
Telefax 0361 37-737925bert.schroeder@  
tlwa.thueringen.de**Ihr Zeichen:****Ihre Nachricht vom:**  
19.11.2015**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.22-8763-02-03/11-  
R31B00014Weimar  
18.Dezember 2015**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 7 Satz 5 und 6 des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG) zur Verbringung gefährlicher und ungefährlicher Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb Thüringens angefallen sind, in Thüringer Abfallentsorgungsanlagen****1. Änderungsbescheid zum Bescheid – Nr.: IG 03/2011**Entsorgernummer: R31B00014  
Entsorgungsanlage: Kreisabfalldeponie Nentzelsrode  
Antrag vom: 19.11.2015Antragsbezogene Unterlagen:  
IG 03 /2011 sowie die dort genannten Unterlagen

Entsprechend o. g. Antrag auf Grundlage des § 9 Abs. 7 Satz 5 und 6 des Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) wird der Bescheid IG 03/2011 vom 28. Juni 2011 wie folgt ergänzt:

1. Dem Landratsamt Nordhausen wird nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen zusätzlich zur bisher genehmigten Mengen von 5.000 t/a gefährlichen Abfällen auch die Annahme von 20.000 t/a nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb Thüringens angefallen sind in der unter o. g. Entsorgernummer geführten Entsorgungsanlage in 99735 Kleinfurra, An der B4 (Kreisabfalldeponie Nentzelsrode) genehmigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsstellerin.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 438 € festgesetzt.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)**Besuchszeiten:**Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr**Bankverbindung:**Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF320

Der Betrag in Höhe von 438 € ist spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides wie folgt zu überweisen:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Landesbank Hessen – Thüringen (HELABA)  
Verwendungszweck: 0334161018576  
Bankleitzahl: 820 500 00  
Kontonummer: 300 4444 117

**Bei der Überweisung ist unbedingt der Verwendungszweck anzugeben.**

## II

### 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Genehmigung ergeht befristet für den Zeitraum der Ablagerungsphase der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode.
- 2.2 Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- 2.3 Für die Annahme der sonstigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern ist jährlich bis zum 31. Januar des Jahres eine tabellarische Übersicht über die im jeweiligen Vorjahr angenommenen Abfälle mit folgendem Inhalt zu übergeben:  
Abfall mit Abfallschlüsselnummer  
zugeordnet Herkunft (Abfallerzeuger und Angabe des Bundeslandes)  
Menge je Abfallerzeuger
- 2.4 Die zur Annahme vorgesehenen Abfälle müssen im jeweils gültigen zugelassenen Abfallartenkatalog der Deponie enthalten sein und den Annahmebedingungen des Entsorgers sowie den Anforderungen der Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 2.5 Eine Ablagerung der Abfälle darf nur auf den für diese Ablagerung vorgesehenen Deponieabschnitten erfolgen
- 2.6 Es ist zu gewährleisten, dass durch die Annahme der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern keine Beeinträchtigung der Entsorgung gleichartiger Abfälle aus Thüringen erfolgt. Der Annahme von Thüringer Abfällen ist daher der Vorrang einzuräumen.

2.7 Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Beifügung von Auflagen erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen bei:

- falschen Angaben im Antrag
- Nichtgewährleistung der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung
- Gefährdung der Entsorgungssicherheit für Thüringer Abfälle oder Änderungen der Bedingungen gemäß Landesabfallwirtschaftsplan in der jeweils gültigen Fassung
- Verstößen gegen die Deponiezulassung oder gegen Nachweis- und Registerpflichten
- sonstigen Verstößen gegen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einschließlich der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Deponieverordnung
- Ereignissen mit erheblicher Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. Sinne des § 12 Abs. 6 DepV
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen.

2.8 Änderungen der in den antragsbezogenen Unterlagen aufgeführten Sachverhalte sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 430 unverzüglich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Änderungen, Wegfall oder Erweiterungen der Anlagengenehmigungen oder der angewandten Entsorgungsverfahren.

### 3. Hinweise

Die aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der Satzungen des für den Abfallerzeuger zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers folgenden Pflichten, einschließlich Überlassungspflichten, bleiben unberührt. Die Regelungen der Bundesländer hinsichtlich Andienungs- oder Überlassungspflichten sind einzuhalten.

#### 4. Begründung

##### A

Mit Schreiben vom 19. November 2015 hat das Landratsamt Nordhausen einen Antrag auf Genehmigung nach § 9 Abs. 7 des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG) zur Annahme nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung gestellt. Dementsprechend sollen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern auf der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode in 99735 Kleinfurra zur Beseitigung angenommen werden. Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurde die zuständige Überwachungsbehörde (Referat 400 des TLVwA) um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Schreiben vom 24. November 2015 vor und wurde bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30. November 2015 teilte das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz auf Anfrage mit, dass aus förderrechtlicher Sicht keine Gründe vorliegen, die einer Annahme der beantragten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 25. November 2015 wurde dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben, sich zum vorgetragenen Sachverhalt zu äußern. Mit E-Mail vom 15. Dezember 2015 wurde das Einvernehmen erklärt.

##### B

Nach § 9 Abs.7 Satz 5 ThürAbfG bedarf die Annahme von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern einer Genehmigung und entsprechend § 9 Abs. 7 Satz 6 ThürAbfG einer Entscheidung über die Zulässigkeit zur Annahme sonstiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern. Zuständige Behörde für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist gemäß § 24 ThürAbfG das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Zur Annahme von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern erging bereits am 28. Juni 2011 ein entsprechender Bescheid. Mit dem vorgelegten Antrag vom 19. November 2015 sollte dieser Bescheid um die Annahme von 20.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle erweitert werden.

Der Antrag wurde geprüft und der Bescheid IG 03 /2011 unter Nebenbestimmungen ergänzt.

Mit den genannten Einschränkungen zur Annahme der Abfälle wird den Rahmenbedingungen für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern Rechnung getragen.

Im Ergebnis der Prüfung der antragsbezogenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Anlagenauslastung unter Beachtung der Entsorgungssicherheit von in Thüringen anfallenden Abfällen wurde festgestellt, dass es durch die Erteilung der beantragten Genehmigung zu keiner Beeinträchtigung der Entsorgung gleichartiger Abfälle aus Thüringen kommt.

Im Sinne des § 9 Abs. 7 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) ist der Entsorgung von Thüringer Abfällen in Abhängigkeit vom jeweiligen Anfall Priorität einzuräumen. Diesem Anliegen trägt der Widerrufsvorbehalt Rechnung. Darüber hinaus kann die erteilte Genehmigung entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die in der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen durchgeführte Entsorgung nicht ordnungsgemäß oder schadlos erfolgt.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, die Entsorgungssicherheit in Thüringen zu gewährleisten und eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen. Sie sind insofern verhältnismäßig und stellen keine unzumutbare Belastung dar.

### C

Die Kostenentscheidung stützt sich auf das ThürVwKostG in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN). Nach Nr. 17.2 dieser Kostenordnung betragen die Gebühren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 7 Satz 5 ThürAbfG 25 bis 1.000 €. Die festgesetzte Gebühr entspricht diesem Kostenrahmen und berücksichtigt das Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für den Antragssteller. Zur Erstellung und Bearbeitung des Bescheides war ein Zeitaufwand von 15 min des höheren Dienstes, 30 min des gehobenen Dienstes und 30 min der sonstigen Beschäftigten des Thüringer Landesverwaltungsamtes erforderlich, woraus ein Verwaltungsaufwand von 71,00 € resultiert. Der mit der Genehmigung verbundene wirtschaftliche Vorteil für den Antragssteller wurde über die beantragte Menge ermittelt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass das Landratsamt Nordhausen durch Annahme der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern die Anlage noch um



Sachlich und rechnerisch  
geprüft auf  
Anzeige zur Ablagerung  
festgestellt.  
HM-Stelle: 1,7209.6620 (60%): 300,- €  
1,7212.6620 (40%): 200,- €  
FG Abfallwirtschaft/Deponie  
Nordhausen, den 11.10.16  
Unterschrift: Patze

Genehmigung TLVWA für Anzeige  
zur Ablagerung ASN 170604

1. Ausfertigung

Freistaat  
Thüringen

Landesverwaltungsamt

KOPIE

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbekanntnis  
Landkreis Nordhausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Jendricke  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen

S70  
Frau Materute

23. Okt 2016  
233

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Alexander Kuklinski

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
20.3.67.11

Ihre Nachricht vom:  
26.08.2016

Unser Zeichen:  
430.16-8763-039/16/Nentzelsrod  
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar  
29.09.2016

## Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

### Deponie Nentzelsrode

hier: Anzeige vom 26.08.16 zur Ablagerung der Abfälle mit dem  
Abfallschlüssel 17 06 04 im Deponiebereich (DB) 1

Auf Grundlage des § 35 Abs.4 KrWG erlässt das Thüringer  
Landesverwaltungsamt (TLVWA) gegenüber dem Landkreis Nordhausen,  
vertreten durch den Landrat Herrn Jendricke, folgenden feststellenden

## BESCHIED

### I.

- Die vom Landkreis Nordhausen mit dem Schreiben vom 26.08.16  
angezeigte Änderung der Deponie Nentzelsrode bedarf keiner  
Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 35 KrWG.

Die Anzeige betrifft die Änderung der Nebenbestimmung III.4.11 der  
Plangenehmigung vom 09.04.13 (Az.:430.11 8723.03-001/12), so dass  
der Abfall „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01  
und 17 06 03 fällt“ (AVV 17 06 04) sowohl im DB 2 als auch auf dem DB 1  
der Deponie Nentzelsrode abgelagert werden darf.

- Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des  
Verfahrens zu tragen. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt werden  
hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € als Gebühr erhoben.  
Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen.  
Die Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € sind innerhalb eines Monats  
nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: 0334164885546

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)  
Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.  
Seite 1 von 6

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind (insgesamt 3 Seiten):

1. Anzeige des Landkreises Nordhausen vom 26.08.16 (3 Seiten)

### Hinweise:

1. Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde weitere erforderliche Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.
2. Sollte die vorgenommene Änderung der Deponie nicht den dazu vorgelegten Unterlagen entsprechen, so ist die hier getroffene Entscheidung diesbezüglich gegenstandslos.
3. Anzeigegemäß erfolgt der Einbau des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 auf dem DB 1 nach dem gleichen Einbauregime wie im DB 2 (Anlieferung i.d.R. in Big Bags, schichtweiser Einbau, Abdeckung der Schichten vor jeder Befahrung oder Verdichtung, Beachtung ausreichender Abstände zum Polderrand, arbeitstägliche Abdeckung nicht verpackter Abfälle).
4. Der Verzicht auf Abfalluntersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 Abs.2 DepV sowie der Verzicht auf Kontrolluntersuchungen gemäß § 8 Abs.5 DepV gilt nach dem Wortlaut der Deponieverordnung nur für Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten. Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 enthält keine gefährlichen Mineralfasern, so dass die allgemeinen Anforderungen im Annahmeverfahren umzusetzen sind.

## III.

### Gründe

#### A

Mit der Ziffer I.1.1.4 der Plangenehmigung (PG) des TLVwA vom 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12) wurde u.a. der Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 zur Ablagerung auf der Deponie Nentzelsrode zugelassen. Gemäß der Nebenbestimmung III.4.11 der PG vom 09.04.13 darf dieser Abfall jedoch nur im Monobereich (DB 2) abgelagert werden.

Mit dem Schreiben vom 28.08.16 hat der Landkreis Nordhausen angezeigt, den Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 auch auf dem DB 1 ablagern zu wollen.

Zum weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## B

Gemäß § 35 Abs.4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.16 (BGBl. I S. 569), gilt § 15 Abs.1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.

Die sachliche Zuständigkeit des TLVwA zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 25 Abs.1 ThürAbfG.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgt an den Landkreis Nordhausen als Deponiebetreiber und Antragsteller.

Nach § 15 Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung i.S.d. KrWG wäre erforderlich, wenn die Änderung des Ablagerungsbetriebes eine wesentliche Änderung der Deponie darstellen würde. Von einer wesentlichen Änderung der Deponie ist auszugehen, wenn die beabsichtigte Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG haben könnte, welche nicht bereits bei der Plangenehmigung berücksichtigt worden wäre.

Die Ablagerung der Abfallart „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt“, ist bereits auf der Deponie zugelassen. Jedoch durfte der Abfall bisher nur im Monobereich für Asbest und gefährliche Mineralfaser (DB 2) abgelagert werden. Der Grund für diese Entscheidung ist weder den damaligen Plangenehmigungsunterlagen noch der Begründung der Plangenehmigung vom 09.04.13 zu entnehmen. Vielmehr dürfte das erforderliche Einbauregime des Abfalls mit den Abfallschlüssel 17 06 04 zu dieser Festlegung geführt haben. Eine rechtliche Vorgabe hierzu besteht nicht, da gemäß § 6 Abs.3 Satz 3 Nr.2 DepV nur Asbest und Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten auf einen gesonderten Teilabschnitt oder eigenen Deponieabschnitt abgelagert werden müssen.

Da anzeigegemäß der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 mit dem gleichen Einbauregime wie im DB 2 auch auf dem DB 1 abgelagert werden soll, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den Zustand der Deponie, insbesondere der Standsicherheit, zu erwarten.

Nach einer Prüfung der Anzeigeunterlagen konnten somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG durch die geplante Änderung festgestellt werden, welche nicht bereits bei der Plangenehmigung vom 09.04.13 berücksichtigt worden wäre.

Nach allem konnte daher festgestellt werden, dass die beabsichtigte Ablagerung des Abfalls mit den Abfallschlüssel 17 06 04 auch auf dem DB 1 **keine** wesentliche Änderung der Deponie i.S.d. § 35 KrWG darstellt und im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben steht.

Auf eine weitergehende Begründung kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) verzichtet werden, da das TLVwA der Anzeige entsprochen hat. Aus dem vorgenannten Grund konnte ebenfalls gemäß § 28 Abs.2 Nr.3 ThürVwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden.

### C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs.2 ThürAbfG verwiesen.

Die Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Mit dem neuen KrWG wird das bisherige KrW-/AbfG abgelöst. Die Durchführung von Anzeigeverfahren

nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG<sub>alt</sub> ergibt sich nunmehr, lediglich redaktionell angepasst, aus dem § 35 Abs.4 KrWG. Das insoweit einschlägige Gebührenrecht behält dabei weiterhin seine Gültigkeit. Soweit es auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> Bezug nimmt, ergibt sich hieraus eine Auslegungsbedürftigkeit der entsprechenden Regelungen (rechtskonforme Auslegung). Die Ablösung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar die Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Die ThürVwKostOMLFUN wurde auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs.1 ThürVwKostG zur Festsetzung von Gebühren für öffentliche Leistungen erlassen. Mit den in Teil A Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber erkennbar bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Soweit sich diese inhaltlich nicht geändert haben, ist somit auch erkennbar, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für eine bestimmte Amtshandlung (hier: Anzeige einer Änderung) festgelegt hat und nur die redaktionelle Anpassung der Verordnung an die aktuelle Rechtslage noch nicht stattgefunden hat. Für die Gebühren zur Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG sind daher die dieser Amtshandlung entsprechenden Gebühren in Teil A Abschnitt 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN (hier: Nr. 2.18.4) zu Grunde zu legen. Nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN sind bei Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über eine Anlagenänderung nach § 35 Abs. 4 KrWG 30 v.H. der Gebühren nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN zu erheben, mindestens aber 500,00 €. Da mit der Ergänzung/Änderung des Ablagerungsbereiches keine Investitionskosten verbunden sind, ist die Mindestgebühr von 500,00 € zu erheben.

Besondere bare Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen, so dass sich die Verwaltungskosten auf insgesamt 500,00 € belaufen.

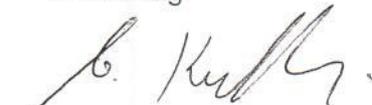
IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

  
Kuklinski

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift/Abschriftung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / elektronischen Abschrift /

Ablösung der/des Bescheides vom 29.09.2016  
Az.: 430.16-8763-039/16/Neutzelsrode  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Verlage bei

.....  
(Orts)

erhält.

Weimar, den 29.09.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt

  
(Unterschrift)

Verteiler:

Original  
1. Ausfertigung  
Kopie  
Kopie

TLVWA, Ref. 430  
Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. Landrat  
TLVWA, Ref. 400  
TLVWA, Ref. 130 HH (2-fach -ohne Unterlagen)

EMPEGANGEN  
20. Jan. 2017  
Erled. Herr Sipos



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Empfangsbekanntnis**  
Landkreis Nordhausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Jendricke  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen

Landratsamt Nordhausen  
20. Jan. 2017  
Der Landrat

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Alexander Kuklinski

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
60.4.722.1

Ihre Nachricht vom:  
13.12.2016

Unser Zeichen:  
430.16-8763-052/16/Nentzelsrode  
(bitte bei Antwort angeben)

### Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

#### Deponie Nentzelsrode

hier: Anzeige vom 13.12.16 zur Erweiterung des Monobereiches für  
Asbest und künstliche Mineralfasern (DB 2)

Auf Grundlage des § 35 Abs.4 KrWG erlässt das Thüringer  
Landesverwaltungsamt (TLVwA) gegenüber dem Landkreis Nordhausen,  
vertreten durch den Landrat Herrn Jendricke, folgenden feststellenden

Sachlich und rechnerisch  
Weimar  
12.01.2017  
Genehmigung Erweiterung  
Monobereich für KMF  
festgestellt.  
MH-Stelle: 609/1.7209.6620 : 300  
(409/1.7212.6620 : 200)  
FG Abfallwirtschaft/Deponie  
Nordhausen, den 25.1.2017  
Unterschrift: Patze

### BESCHIED

#### I.

1. Die vom Landkreis Nordhausen mit dem Schreiben vom 13.12.16  
angezeigte Änderung der Deponie Nentzelsrode bedarf keiner  
Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 35 KrWG.

Die Anzeige betrifft die Erweiterung des in den Ziffern I.1, I.1.1.6 und  
III.4.11 der Plangenehmigung vom 09.04.13 (Az.:430.11 8723.03-001/12)  
zugelassenen Monobereichs für Asbest und künstliche Mineralfasern um  
ca. 8.600 m<sup>2</sup> bzw. 66.220 m<sup>3</sup>, so dass der DB 2 nunmehr eine  
Gesamtfläche von ca. 22.400 m<sup>2</sup> besitzt.

2. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des  
Verfahrens zu tragen. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt werden  
hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € als Gebühr erhoben.  
Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen.  
Die Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € sind innerhalb eines Monats  
nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334171194323**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)  
Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind (insgesamt 6 Seiten):

1. Anzeige des Landkreises Nordhausen vom 13.12.16 mit 2 Anlagen (6 Seiten)

### Hinweise:

1. Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde weitere erforderliche Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.
2. Sollte die vorgenommene Änderung der Deponie nicht den dazu vorgelegten Unterlagen entsprechen, so ist die hier getroffene Entscheidung diesbezüglich gegenstandslos.
3. Auf Grundlage dieser Anzeige erfolgt nur eine flächen- und volumenmäßige Erweiterung des Monobereiches für Asbest und künstliche Mineralfasern (DB 2).
4. Auf die Pflicht zur Fortschreibung der Betriebsdokumente gemäß § 13 Abs.1 DepV sowie die Einhaltung der Mitteilung 23 der LAGA „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand Juni 2015) wird hingewiesen.
5. Sollte auf eine Kontrolluntersuchung der asbesthaltigen Abfälle und der Abfälle, die **gefährliche** Mineralfasern enthalten verzichtet werden, dann hat der Abfallerzeuger gemäß § 8 Abs.5 Satz 10 Deponieverordnung (DepV) gegenüber dem Deponiebetreiber eine Erklärung abzugeben, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien nicht zu erwarten ist.

## III.

### Gründe

#### A

Mit den Ziffern I.1, I.1.1.6 und III.4.11 der Plangenehmigung (PG) des TLVwA vom 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12) i.V.m. mit den dazugehörigen Genehmigungsunterlagen wurde der Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern (DB 2) auf der Deponie Nentzelsrode in der aktuellen Form zugelassen.

Mit dem Schreiben vom 13.12.16 hat der Landkreis Nordhausen angezeigt, den DB 2 um ca. 8.600 m<sup>2</sup> bzw. 66.220 m<sup>3</sup> vergrößern zu wollen.

Zum weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## B

Gemäß § 35 Abs.4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.16 (BGBl. I S. 569), gilt § 15 Abs.1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.

Die sachliche Zuständigkeit des TLVwA zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 25 Abs.1 ThürAbfG.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgt an den Landkreis Nordhausen als Deponiebetreiber und Antragsteller.

Nach § 15 Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung i.S.d. KrWG wäre erforderlich, wenn die Erweiterung des Monobereiches eine wesentliche Änderung der Deponie darstellen würde. Von einer wesentlichen Änderung der Deponie ist auszugehen, wenn die beabsichtigte Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG haben könnte, welche nicht bereits bei der Plangenehmigung berücksichtigt worden wäre.

Im vorliegenden Fall ist lediglich die flächen- und volumenmäßige Erweiterung des Monobereiches für Asbest und künstliche Mineralfasern (DB 2) vorgesehen. Aus der unterschiedlichen Entwicklung der jeweiligen Abfallströme in den letzten Jahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, den DB 2 zulasten des Bereiches für die sonstigen Abfälle zu vergrößern. Durch die Erweiterung des DB 2 sollen sich des Weiteren deponiebautechnische Vorteile ergeben.

Weitere Änderungen ergeben sich aus dem angezeigten Sachverhalt nicht. Die für den DB 2 zugelassenen Abfallarten sowie die Art und Weise des Betriebes und der Dokumentation sind bereits plangenehmigt bzw. abfallrechtlich vorgegeben und werden durch die Anzeige nicht geändert.

Nach einer Prüfung der Anzeigeunterlagen konnten somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG durch die geplante Änderung festgestellt werden, welche nicht bereits bei der Plangenehmigung vom 09.04.13 berücksichtigt worden wäre.

Nach allem konnte daher festgestellt werden, dass die beabsichtigte Erweiterung des DB 2 **keine** wesentliche Änderung der Deponie i.S.d. § 35 KrWG darstellt und im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben steht.

Auf eine weitergehende Begründung kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) verzichtet werden, da das TLVwA der Anzeige entsprochen hat. Aus dem vorgenannten Grund konnte ebenfalls gemäß § 28 Abs.2 Nr.3 ThürVwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden.

### C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs.2 ThürAbfG verwiesen.

Die Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Mit dem neuen KrWG wird das bisherige KrW-/AbfG abgelöst. Die Durchführung von Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG<sub>alt</sub> ergibt sich nunmehr, lediglich redaktionell angepasst, aus dem § 35 Abs.4 KrWG. Das insoweit einschlägige Gebührenrecht behält dabei weiterhin seine Gültigkeit. Soweit es auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> Bezug nimmt, ergibt sich hieraus eine Auslegungsbedürftigkeit der entsprechenden Regelungen (rechtskonforme Auslegung). Die Ablösung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz

als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar die Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Die ThürVwKostOMLFUN wurde auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs.1 ThürVwKostG zur Festsetzung von Gebühren für öffentliche Leistungen erlassen. Mit den in Teil A Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber erkennbar bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Soweit sich diese inhaltlich nicht geändert haben, ist somit auch erkennbar, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für eine bestimmte Amtshandlung (hier: Anzeige einer Änderung) festgelegt hat und nur die redaktionelle Anpassung der Verordnung an die aktuelle Rechtslage noch nicht stattgefunden hat. Für die Gebühren zur Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG sind daher die dieser Amtshandlung entsprechenden Gebühren in Teil A Abschnitt 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN (hier: Nr. 2.18.4) zu Grunde zu legen. Nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN sind bei Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über eine Anlagenänderung nach § 35 Abs. 4 KrWG 30 v.H. der Gebühren nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN zu erheben, mindestens aber 500,00 €.

Da mit der Erweiterung des DB 2 keine Investitionskosten verbunden sind, ist die Mindestgebühr von 500,00 € zu erheben.

Besondere bare Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen, so dass sich die Verwaltungskosten auf insgesamt 500,00 € belaufen.

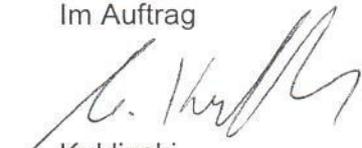
IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

  
Kuklinski

.....  
mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten Kopie des Bescheides vom 12.01.2017  
Az.: 430.16-8763-052/16/Neutzelrode  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

.....  
Übereinstimmt.  
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....  
(Beide)

.....  
Weimar, den 12.01.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt  
  
(Innessen)

Verteiler:

- |                 |                                              |
|-----------------|----------------------------------------------|
| Original        | TLVwA, Ref. 430                              |
| 1. Ausfertigung | Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. Landrat |
| Kopie           | TLVwA, Ref. 400                              |
| Kopie           | TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach -ohne Unterlagen) |

Az.: 430 16-8763-052/16/ Nentzelsrode

Handwritten signatures and dates: 21.12.2016, 21.12.16



LANDKREIS NORDHAUSEN  
FACHBEREICH BAU UND UMWELT

001

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Abteilung IV  
Referat 430

19. Dez. 2016

65705 2016

Kopie

Bearbeiter: 430.16

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen: 430.11 8723.03-001/12

Ihre Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen/  
Kassenzeichen: 60.4.722.1  
(bitte stets angeben)

Auskunft erteilt: Frau Patze  
Fachgebiet: 60.4 Abfallwirtschaft und Deponie  
Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 2,  
Haus 3  
Zimmer: 111  
Telefon: 03631/ 914 31 22  
Telefax: 03631/ 914 31 19  
E-Mail: apatze@lrandh.thueringen.de  
(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)

Datum: 13.12.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

z.w.V.	R	zV	zÄ	AE
P	Thüringer Landesverwaltungsamt		Abt.:	
PR	EINGEGANGEN		RG:	
VP	19. Dez. 2016		Ref.:	

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen**  
**Anzeige nach § 35 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung des Monobereiches für Asbest und künstliche Mineralfasern (KMF)**

Sehr geehrter Herr Kuklinski,

dem Landkreis Nordhausen wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Planfeststellungsbescheid vom 20.07.1993 sowie durch Änderungsbescheide vom 08.03.2006 und 09.04.2013 der Betrieb der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode genehmigt.

Entsprechend der aktuellen Genehmigungslage werden alle Abfälle, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten, in einem separaten Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern abgelagert. Dieser ist im Positivkatalog der Deponiezulassung mit „DB2“ bezeichnet.

Da die betreffenden Abfälle in der Regel in Big Bags angeliefert werden, erfolgt der Einbau in folgendem Einbauregime:

- schichtweiser hohlraumarmer Einbau
- Abdeckung der Schichten vor jeder Befahrung oder Verdichtung
- Beachtung ausreichender Abstände zum Polderrand
- arbeitstägliche Abdeckung nicht verpackt angelieferter Abfälle
- Dokumentation des Abfalleinbaus im Abfallkataster gemäß Anhang 5 Nr. 1.3 DepV
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abfalleinbaus gemäß Anhang 5 Nr. 4 DepV.

Am 11.08.2016 wurde vom Vermessungsbüro Schröder eine Nachtragsmessung vorgenommen. Die Massenberechnung entsprechend des durch das Ingenieurbüro Rinne erarbeiteten Deponiegeländemodells ergab für die Polder 5 und 6 ein zur Verfügung stehendes Restvolumen von 275.870,62 m³ sowie für den Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern (DB2) ein Restvolumen von 73.314,26 m³.

Die Lage der aktuellen Deponiefläche DB2 stellt sich aus deponiebautechnischer Sicht als nicht praktikabel dar, da für den Abfalleinbau nicht die gesamte Deponiebreite ausgeschöpft wird.



Landratsamt Nordhausen  
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen  
www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen  
BIC: HELADEF1NOR  
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0  
Telefax: (0 36 31) 911-241  
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de  
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)  
Commerzbank Nordhausen  
BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00



Insbesondere verbleiben im Norden und Süden Randbereiche im Ablagerungsbereich DB1, die aufgrund der fehlenden Abfallmengen nicht auf gleichem Einbauniveau verfüllt werden können. Um im DB2 den Einbau in die Höhe vornehmen zu können, ist der Bau von Stützkeilen aus Deponieersatzbaustoffen erforderlich.

Dadurch verringert sich unnötig die Restkapazität, weil zum einen Platz für die Stützkeile benötigt wird und zum anderen sich die Einbaufläche des DB2 mit zunehmender Höhe verkleinert. Außerdem gestaltet sich der Einbau in den schmalen Bereichen zwischen Stützkeilen und der Gestaltung der Endkubatur unnötig schwierig.

Die Menge der asbesthaltigen bzw. künstliche Mineralfasern enthaltende Abfälle hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Ablagerungsmenge gesamt	davon Asbest/ KMF
2011	30.752,60 Tonnen	1.186,40 Tonnen
2012	33.975,59 Tonnen	3.004,44 Tonnen
2013	16.374,14 Tonnen	3.201,48 Tonnen
2014	16.951,94 Tonnen	2.035,58 Tonnen
2015	22.331,27 Tonnen	3.185,64 Tonnen
2016 (Zeitraum 01-10/2016)	23.461,28 Tonnen	3.260,66 Tonnen

Aus den Statistiken der letzten Jahre geht hervor, dass der Anteil an Abfällen zur Beseitigung, die im Ablagerungsbereich DB1 entsorgt werden, gleichbleibend gering ist. Dies führt zu den oben beschriebenen Problemen beim Deponiebau.

Die Lage und Ausdehnung des Einbaubereiches DB2 soll daher entsprechend des beigefügten Planes (Anlage 1) angepasst werden. Für den erweiterten Monobereich wurde vom Vermessungsbüro Schröder ein Restvolumen von 139.533,38 m<sup>3</sup> ermittelt.

Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an den bereits jetzt genutzten Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern an und steht ohne bautechnische Vorbereitungsarbeiten (z.B. Profilierung, Aufbringung von Trennschichten o.ä.) für den Abfalleinbau zur Verfügung. Es werden lediglich die Außengrenzen des Monobereiches vermessungstechnisch abgesteckt, um die Einbaubereiche DB1 und DB2 voneinander abzugrenzen. Im Rahmen der Eingangsverwiegung werden für die Dokumentation im Betriebstagebuch die Raster erfasst, in denen die Abfälle eingebaut werden. Der Einbau erfolgt im gesamten Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern in dem oben beschriebenen Einbauregime.

Bei dem ermittelten Gesamtrestvolumen der Deponie von 275.870,62 m<sup>3</sup> verbleibt unter Berücksichtigung der Massenberechnung des Monobereiches für gipshaltige Abfälle (2.629,39 m<sup>3</sup>) für den Ablagerungsbereich DB1 ein Restvolumen von 110.801,33 m<sup>3</sup>.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Ablagerungsmengen der letzten Jahre (vgl. Übersicht Anlage 2), die in diesem Bereich eingebaut werden, ist die Entsorgungssicherheit auch für die kommenden Jahre gewährleistet.

Die Vorprüfung an Hand der Kriterien der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hat.

Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

## 1. Merkmale des Vorhabens

### 1.1 Größe des Vorhabens

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung für Abfälle, die bereits im Positivkatalog der bestehenden Deponiegenehmigung enthalten sind. Die Änderung hinsichtlich der Größe und Lage des Ablagerungsbereiches DB2 stellt eine unwesentliche Änderung dar, da eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

### 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Aus der geplanten Maßnahme resultieren keine Veränderungen des Deponiebetriebes. Es müssen keine baulichen Veränderungen an der Ablagerungsfläche vorgenommen werden. Vom Landkreis Nordhausen durchzuführende Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Thüringer Naturschutzgesetzes gemäß Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.08.2007 sowie Neuregelung vom 09.04.2013 werden nicht beeinträchtigt.

### 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen

In Folge der Änderung hinsichtlich der Ablagerungsbereiche sind keine stärkeren Umweltbelastungen als die derzeit bei der Ablagerung von zugelassenen Abfällen auftretenden zu erwarten. Gemäß Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (AWZ) dürfen Abfälle aus Asbest und künstlichen Mineralfasern nur verpackt in reißfesten Kunststoffgewebesäcken (Bis Bags oder Plattenjumbos) zur Abfallentsorgung angeliefert werden.

### 1.4 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch die Veränderung der Größe und Lage des Ablagerungsbereiches DB2 sind keine erhöhten Unfallrisiken zu erwarten. Durch die Anpassung des Monobereiches DB2 an die Polderbreite gestaltet sich der Abfalleinbau technologisch günstiger und standsicherer, da Böschungen nur einmal hergestellt werden müssen und der Bau der Stützkeile entfallen kann. Aus den unterschiedlichen Einbauhöhen in den Ablagerungsbereichen DB1 und DB2 resultierende potenzielle Unfallrisiken insbesondere an den Außenböschungen des DB2, werden vermieden.

## 2. Standort des Vorhabens

### 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Die Ablagerungsfläche DB 2 ist Bestandteil der planfestgestellten Fläche des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (AWZ). Eine anderweitige Nutzung, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr erfolgt nicht.

### 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Der Standort befindet sich im Landschaftsbildtyp Nordthüringer Buntsandsteinlandschaft – Windleite, welcher durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet ist: runde Oberflächenformen, Kerbtäler, Hohlwege, Höhenlagen von höchstens 361,1 m üNN, abwechslungsreiche Nutzung aus Streuobstwiesen, Laubwald, Ackerflächen und Grünland. In der Nähe überwiegen intensiv genutzte Ackerflächen, welche sich nach Süden hin fortsetzen.

Der Grundwasserflurabstand schwankt auf Grund der Hanglage des Deponieuntergrundes stark. Eine Versickerung von Niederschlagswässern findet nur in sehr begrenztem Umfang statt.

Die gegenwärtige ökologische Bedeutung der Deponie ist gering und wird durch die geplante Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Schutzkriterien

Durch die Ablagerung der betreffenden Abfälle im DB2 wird keines der unter 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Gebiete berührt.

### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind an Hand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Angesichts der Ausführungen unter 1. und 2. ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

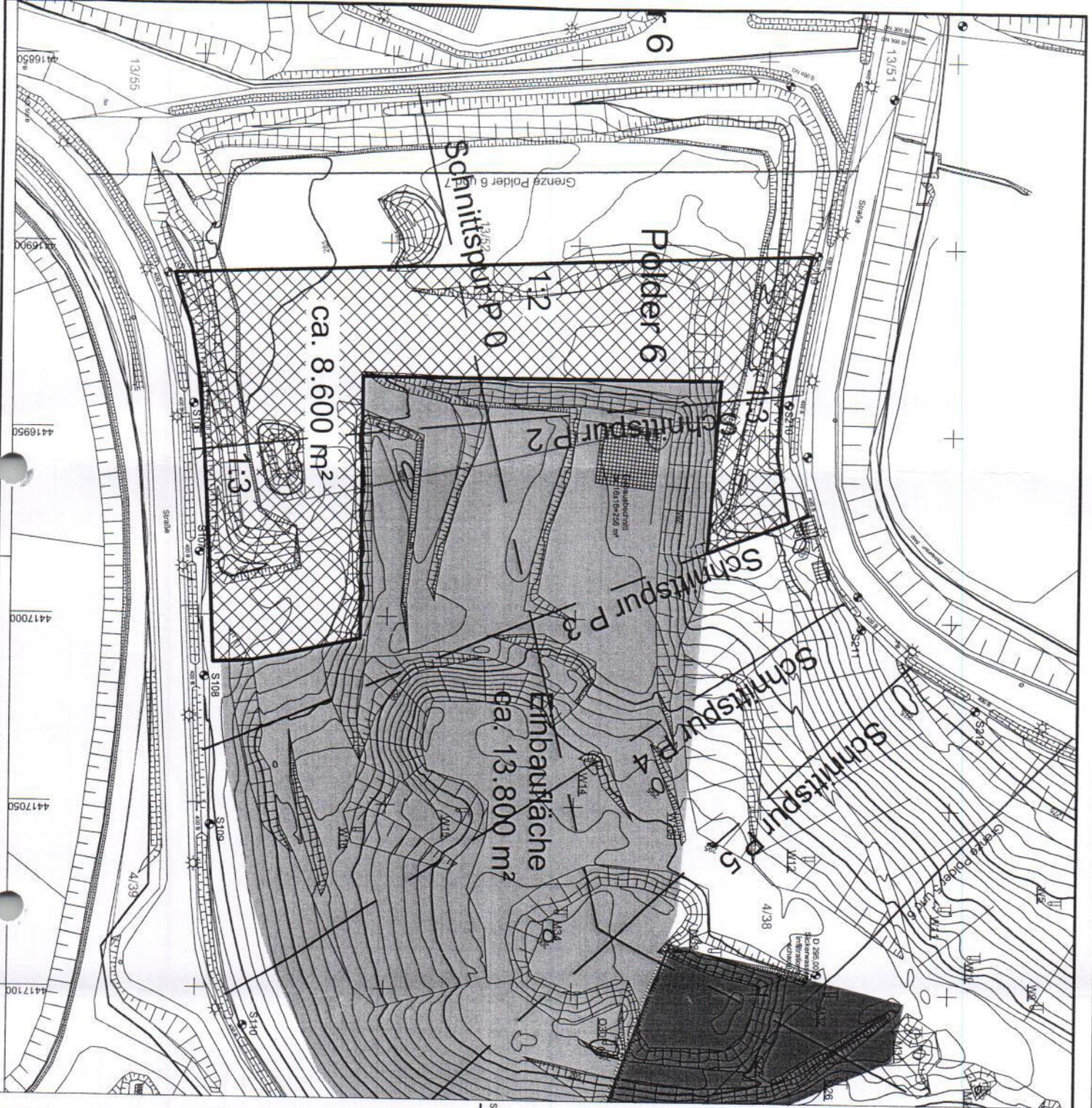
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Materlik  
Fachgebietsleiterin

Anlage



**Schnittspur P.0**  
Schnittspuren Asbest-Monobereich

- gepl. Erweiterungsfäche
- Monobereich für Asbest und Mineralfaser
- Monobereich für Gips
- Monobereich für Asbest und Mineralfaser
- Grenze Planfeststellungsbeschluss
- Höhenlinien Aufmaß 12/2015

Verf. verantwortlich: Prof. Dr. S. Steffen  
 S. Dr. Steffen  
 Ingenieurbüro

**REMONDIS GmbH & Co. KG**  
 An der B4, 99135 Kleinlüttra

**Deponie Nentzelrode**  
 Anpassung Monobereich

**Bestandsplan, Nachtrag 12/2015**  
 Lageplan Anpassung Asbest-Monobereich

**S.I.G.-DR ING. STEFFEN**  
 Ingenieurgesellschaft mbH in Thüringen

1:1000	15.097.2
--------	----------

1

	gesamt 2006	gesamt 2007	gesamt 2008	gesamt 2009	gesamt 2010	gesamt 2011	gesamt 2012	gesamt 2013	gesamt 2014	gesamt 2015	gesamt 2016
<b>Asbest und KMF</b>											
170601 * aus gebr. Gerichten stromm. Dämmwolle									2,26	2,12	0,93
170601 * Dämmmaterial										10,01	0,56
170603 * Dämmmaterial	36,18	42,28	201,81	205,86	109,78	173,62	218,32	608,96	595,16	1.901,71	1.598,34
170604 Dämmmaterial m. A. d. u. 170601 + 170603 fällt	369,36	310,92	452,18	491,56	317,52	1.012,78	2.786,12	2.592,52	1.438,16	1.270,39	286,93
170605 * Asbest											1,41
<b>gesamt</b>	<b>405,54</b>	<b>353,20</b>	<b>653,99</b>	<b>697,42</b>	<b>427,30</b>	<b>1.186,40</b>	<b>3.004,44</b>	<b>3.201,48</b>	<b>2.035,58</b>	<b>3.185,64</b>	<b>2.660,40</b>
<b>AzB</b>											
010411 Kalk- und Steinsalz											4,98
010413 Abl. Aus Steinmetz- u. -sägearbeiten										2,20	-
100101 Rost-/Kesselasche	40,92	49,00	43,48	48,00	90,16	65,18	86,82	98,52	311,06	136,91	66,35
100103 Filterstäube										7,31	-
100105 Reaktionsabfälle auf Ca-Basis											Umschlag
101008 Gießformen											
101103 Glasfaser	53,32	57,26	-	48,74	46,14	71,32	75,42	66,06	62,62	215,96	631,17
101105 Teilklen und Staub											7,89
101112 Glasfaser außer 101103											
101206 verworfene Formen											
101208 Abfälle aus Keramikzeugnissen											91,02
101311 Verbundwerkst.a.Zementbasis											7,84
120117 Strahlmittelabfälle											366,76
170802 Gipsabfälle	7,90	13,88	49,74	19,28	9,36	41,62	555,07	758,80	101,60	553,38	276,87
190112 Rost- und Kesselasche											260,69
190114 Filterstaub											1.413,56
190599 MBR-Material	28.321,84	31.957,74	30.919,92	29.243,76	17.835,02	8.559,26	230,10	21,16	26,14	127,67	12,70
190899 Abfälle a.n.g.											26,27
190902 Schlamm a.d.Wasserklärung		1,72									62,27
191212 sonst.Abfälle											19,78
200102 Glas	2,16	0,72	1,00	0,96	0,96	3,28	1,22	2,76	1,92	1,17	172,06
200301 bio.abb.Stoffe	2,12										2,321,42
200301 gem. Siedlungsabfälle		38,68	8,26								1,17
<b>gesamt</b>	<b>28.428,26</b>	<b>32.157,88</b>	<b>31.039,38</b>	<b>29.379,34</b>	<b>17.983,96</b>	<b>17.015,00</b>	<b>8.234,13</b>	<b>1.326,72</b>	<b>3.005,48</b>	<b>5.255,74</b>	<b>1.601,01</b>
<b>AVZ</b>											
100115 Rost-u.Kesselasche											
170101 Beton	485,99	665,32	1.173,10	1.907,87	5.468,94	1.661,38	582,32	115,16	133,18	127,14	198,19
170102 Ziegel	16,00	5,28	109,10	3,92	615,72	133,02	141,06	0,70	0,20	7,58	7,58
170103 Fliesen	4,46	6,52	2,52	27,42	0,10	0,40	0,42	0,50	0,52	0,26	1,02
170106 * Betongemisch m.gef.Sto.											0,26
170107 Betongemisch	2.577,46	103,66	809,22	492,70		243,80	313,38	62,92	1,48	28,40	10,18
170202 Glas											311,47
170301 * Bitumengemisch											27,31
170302 Bitumengemisch											2,731
170503 * Boden und Steine											978,34
170504 Boden+Steine	635,90	19.351,52	58.829,19	14.462,36	769,10	28,98	848,78	5,16	133,14	9.514,04	14.150,55
170508 Gleisschotter											1.122,29
170904 Bauschutt	0,38	58,48	27,20	64,88	954,22	11,52	2.137,56	713,32	832,94	1.278,40	650,15
190112 Rost-u.Kesselasche											761,04
190306 * verfestigte Abfälle (BVGS)											1.450,72
191209 Mineralien		3.357,62	4.388,44	576,18		461,48	127,16	12,56	88,96	131,05	1.608,66
200202 Boden+Steine		89,82	138,28	114,80		9.941,50	916,26	1.598,04	9.721,42	1.641,04	49,63
<b>gesamt</b>	<b>3.810,01</b>	<b>27.426,40</b>	<b>68.147,39</b>	<b>22.761,73</b>	<b>7.849,38</b>	<b>12.533,98</b>	<b>22.737,02</b>	<b>11.845,94</b>	<b>11.910,88</b>	<b>13.889,89</b>	<b>19.199,87</b>
<b>gesamt Deponie</b>	<b>32.643,81</b>	<b>59.937,48</b>	<b>99.840,76</b>	<b>52.838,49</b>	<b>26.260,64</b>	<b>30.752,60</b>	<b>33.975,59</b>	<b>16.951,94</b>	<b>22.331,27</b>	<b>23.461,28</b>	



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Empfangsbekanntnis**  
Landkreis Nordhausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Jendricke  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen



**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321864  
Telefax 0361 57-3321851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
20.3

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)**

**Ihre Nachricht vom:**  
09.09.2016

**Deponie Nentzelsrode**

**hier: Anzeige vom 09.09.16 zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen  
und Änderung der Genehmigungen zur Zwischenlagerung von  
Abfällen**

**Unser Zeichen:**  
430.25-8763-042/16/Nentzelsrode  
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar  
05.04.2017

Auf Grundlage des § 35 Abs.4 KrWG und § 42 ThürVwVfG erlässt das  
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) gegenüber dem Landkreis  
Nordhausen, vertreten durch den Landrat Herrn Jendricke, folgenden  
feststellenden

**B E S C H E I D**

**I.**

1. Die vom Landkreis Nordhausen mit den Schreiben vom 09.09.16,  
22.09.16, 29.09.16 und 21.02.17 sowie der E-Mail vom 24.10.16  
angezeigte Änderung der Deponie Nentzelsrode bedarf keiner  
Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 35 KrWG.

Die Anzeige betrifft die nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- a. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.1993 wird ergänzt um die  
Festlegungen zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen gemäß § 21  
Abs.1 Nr. 15 Deponieverordnung (s. Anlage dieses Bescheides).
- b. Eine Einordnung des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle in die aktuelle  
4. BlmSchV. Hierdurch ergeben sich folgende Neuformulierungen in der  
Plangenehmigung vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10):
  - Ziffer I.3: „Diese Entscheidung schließt die immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung für eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 der 4.BlmSchV mit ein.“
  - Ziffer II.6.1 Satz 2: „Hinsichtlich der Gesamtlagerkapazität der Bereiche  
B1-B3 ist eine Menge von maximal 100 t einzuhalten.“

c. Entgegen den Festlegungen und Beschreibungen in den  
Plangenehmigungen vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) und

Seite 1 von 8

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

20.05.15 (430.16-8763-001/14/Nentzelsrode) sowie den dazugehörigen Genehmigungsunterlagen findet im Zwischenlager für gefährliche Abfälle sowie auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle kein Umschlag im immissionsschutzrechtlichen Sinne statt sondern vielmehr eine Abfallannahme und Zwischenlagerung.

Hierdurch ergeben sich folgende Neuformulierungen in der Plangenehmigung vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10):

- II.2.1: „Die Abfälle nach Ziffer I.1 sind in den Bereichen B1 (Kleinanliefererstation) und B3 (Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe) ausschließlich in Containern zu lagern bzw. arbeitstäglich aus den Lagerboxen des Bereiches B2 (Containerwechselplatzes) in Container umzulagern.“
- II.6.2: „Das Abkippen und Umlagern der angelieferten gefährlichen Abfälle und die regelmäßig durchzuführenden Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine sichtbare Staubentwicklung wirksam vermieden wird.“
- Gründe A Satz 3: „Die Annahme und Lagerung der Abfälle soll in folgenden Teilabschnitten der Deponie erfolgen: Kleinanliefererstation, Containerwechselplatz und Stellplatz für wassergefährdende Stoffe.“

In der Plangenehmigung vom 20.05.15 (430.16-8763-001/14/Nentzelsrode) ergeben sich folgende Neuformulierungen:

- I.1.c: „Annahme von gipshaltigen Abfällen zur Verwertung im Monobereich für gipshaltige Abfälle.“
- III.2.1 Satz 1: „Für die im Monobereich zur Ablagerung und/oder Zwischenlagerung angenommenen Abfälle ist ein Annahmeverfahren gemäß § 8 Abs.1 DepV durchzuführen.“
- III.2.5 Satz 1: „Für die Annahme auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle sowie zur anschließenden Zwischenlagerung in der Sicherstellungshalle sind gemäß den Ziffern I.1.c und d dieses Bescheides nur die nachfolgenden Abfallarten zugelassen.“
- III.2.5 Satz 2 wird gestrichen.
- III.3.2: „Bei der Annahme sowie der Zwischenlagerung der verwertbaren gipshaltigen Abfälle sind die möglichen Minderungsmaßnahmen zur Minimierung der Staubentwicklung zu realisieren, insbesondere sind darunter die in Nr. 5.2.3.2 TA Luft aufgeführten, für das geplante Vorhaben tauglichen Maßnahmen zu verstehen.“
- Gründe B, Seite 10, 1. Absatz, Satz 1: „Antragsgemäß wurden in Ziffer III.2.5 dieses Bescheides die zur Annahme und Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sowie die Kapazitäten festgelegt.“

2. Die offenbare Unrichtigkeit in Teil A, Satz 2 der Begründung der Plangenehmigung vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10), dass im Zwischenlager für gefährliche Abfälle nur Abfälle gelagert werden dürfen, für die der Landkreis Nordhausen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, wird berichtigt und lautet nunmehr wie folgt:

„Es sollen die gefährlichen Abfälle Altholz der Kategorie 4 sowie Kohlenteer und teerhaltige Produkte kurzzeitig gelagert und anschließend in dafür zugelassenen Anlagen außerhalb der HMD Nentzelsrode entsorgt werden.“

3. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt werden hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € als Gebühr erhoben. Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 € sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334172356685**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)  
Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

## II.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind (insgesamt 74 Seiten):

1. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 09.09.16 (1 Seite)
2. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 22.09.16 (2 Seiten)
3. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 29.09.16 (2 Seiten)
4. E-Mail des Landkreises Nordhausen vom 24.10.16 (1 Seite)
5. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 21.02.17 (1 Seite)
6. Anzeigeunterlagen der S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.01.17 (67 Seiten)

### Hinweise:

1. Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde weitere erforderliche Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.
2. Sollte die vorgenommene Änderung der Deponie nicht den dazu vorgelegten Unterlagen entsprechen, so ist die hier getroffene Entscheidung diesbezüglich gegenstandslos.

### III. Gründe

#### A

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Nentzelsrode hat das TLVwA am 20.07.1993 einen Planfeststellungsbeschluss (PFB) erteilt. Regelungen zum Umgang mit Deponieersatzbaustoffen sind im PFB nicht enthalten.

Des Weiteren hat das TLVwA am 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) die Plangenehmigung (PG) für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle erteilt. In der PG wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage nach Nr. 8.12 Spalte 2 a) der 4. BImSchV gebündelt. Für die Einstufung eines Abfallzwischenlagers in die 4. BImSchV war seinerzeit u.a. die tägliche Aufnahmekapazität oder die Gesamtlagerkapazität von Bedeutung. Dementsprechend wurden in Ziffer II.6.1 der PG vom 26.10.10 eine Gesamtlagerkapazität von maximal 100 t und eine Aufnahmekapazität von insgesamt weniger als 10 t/d festgelegt. Außerdem wurde in Teil A der Begründung ausgeführt, dass nur Abfälle zur Zwischenlagerung angenommen werden dürfen, für die der Landkreis Nordhausen (LK NDH) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Mit der PG des TLVwA vom 20.05.15 (430.16-8763-001/14/Nentzelsrode) wurde u.a. auch der Umschlag von gipshaltigen Abfällen auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle genehmigt. Für die Einstufung einer Anlage zum Umschlag von Abfällen in die 4. BImSchV ist die tägliche Kapazität von Bedeutung. Aufgrund der gehandhabten Abfallmengen wäre diese Anlage jedoch immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 09.09.16 zeigte der LK NDH den geplanten Einsatz von Deponieersatzbaustoffen, die geplanten Änderungen der Plangenehmigungen vom 26.10.10 und 20.05.15 sowie die geplante Nutzung des Containerwechselplatzes als Sicherstellungsfläche von Gefahrguttransporten an. Auf Grundlage der E-Mail des LK NDH vom 24.10.16 wurde die Anzeige für das Teilvorhaben „Sicherstellungsfläche Gefahrguttransporte“ zurückgezogen, da hierzu ein eigenständiges Verfahren durchgeführt werden soll.

Des Weiteren verlangte der LK NDH eine Berichtigung der Begründung der PG vom 26.10.10, da hierin fehlerhaft ausgeführt wurde, dass im Zwischenlager für gefährliche Abfälle nur solche Abfälle gelagert werden dürfen, für die der LK NDH öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Zum weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## B

Gemäß § 35 Abs.4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.17 (BGBl. I S. 567), gilt § 15 Abs.1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.

Gemäß § 42 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.

Die sachliche Zuständigkeit des TLVWA zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 25 Abs.1 ThürAbfG.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgt an den LK NDH als Deponiebetreiber und Antragsteller.

Nach § 15 Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung i.S.d. KrWG wäre erforderlich, wenn die Festlegung von Deponieersatzbaustoffen oder die angezeigten Änderungen in den Plangenehmigungen vom 26.10.10 und 20.05.15 eine wesentliche Änderung der Deponie darstellen würde. Von einer wesentlichen Änderung der Deponie ist auszugehen, wenn die beabsichtigten Änderungen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG haben könnten, welche nicht bereits bei der Planfeststellung bzw. den Plangenehmigungen berücksichtigt worden wären.

Im vorliegenden Fall sind die angezeigten Deponieersatzbaustoffe bereits grundsätzlich zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen. Insofern sind durch die Verwendung der Abfälle als Deponieersatzbaustoff keine geänderten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 15 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.09 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.03.16 (BGBl. I S. 382), sind bei einem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Planfeststellungsbeschluss mindestens die Art, Menge, Beschaffenheit sowie

die Baumaßnahmen nach Art und Umfang festzulegen, in denen Deponieersatzbaustoffe verwendet werden dürfen. Die diesbezügliche Anzeige des LK NDH dient somit der Umsetzung der rechtlichen Mindestanforderungen nach § 21 Abs.1 DepV.

Auch die angezeigten Änderungen in den PG vom 26.10.10 und 20.05.15 wurden zur Klar- bzw. Richtigstellung des Anlagenzwecks sowie der Anpassung an die aktuelle 4. BImSchV erforderlich. Zwar wurde seinerzeit u.a. ein Abfallumschlag beantragt und genehmigt, jedoch war hiermit keine Anlage zum Umschlag von Abfällen im Sinne der 4. BImSchV gemeint. Bei den als Umschlag bezeichneten Arbeitsschritten handelt es sich vielmehr um die Abfallannahme und Zwischenlagerung in den genehmigten Anlagen. Des Weiteren ist in der aktuellen 4. BImSchV bei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen das Kriterium der täglichen Aufnahmekapazität entfallen. Somit haben sich auch die Festlegungen zur täglichen Aufnahmekapazität in den PG vom 26.10.10 und 20.05.15 erübrigt.

Nach einer Prüfung der Anzeigeunterlagen konnten somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG durch die geplanten Änderungen festgestellt werden.

Nach allem konnte daher festgestellt werden, dass die angezeigten Änderungen **keine** wesentliche Änderung der Deponie i.S.d. § 35 KrWG darstellt und im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben stehen.

Bei der Darstellung des Antragsgegenstandes in der Begründung der PG vom 26.10.10 wurde offensichtlich unrichtig ausgeführt, dass im Zwischenlager für gefährliche Abfälle nur Abfälle gelagert werden dürfen, für die der LK NDH öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Diese Einschränkung war weder Gegenstand der Antragsunterlagen noch wurde sie als Nebenbestimmung in der PG vom 26.10.10 festgelegt. Der LK NDH hat auch ein berechtigtes Interesse an einer Berichtigung dieses Fehlers, da aufgrund dieser Ausführung in einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zunächst keine Bestätigung erfolgen sollte.

Auf eine weitergehende Begründung kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 ThürVwVfG verzichtet werden, da das TLVWA der Anzeige entsprochen hat. Aus dem vorgenannten Grund konnte ebenfalls gemäß § 28 Abs.2 Nr.3 ThürVwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden.

## C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.3 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs.2 ThürAbfG verwiesen.

Die Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Mit dem neuen KrWG wird das bisherige KrW-/AbfG abgelöst. Die Durchführung von Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG<sub>alt</sub> ergibt sich nunmehr, lediglich redaktionell angepasst, aus dem § 35 Abs.4 KrWG. Das insoweit einschlägige Gebührenrecht behält dabei weiterhin seine Gültigkeit. Soweit es auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> Bezug nimmt, ergibt sich hieraus eine Auslegungsbedürftigkeit der entsprechenden Regelungen (rechtskonforme Auslegung). Die Ablösung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG<sub>alt</sub> erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG<sub>alt</sub> bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar die Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Die ThürVwKostOMLFUN wurde auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs.1 ThürVwKostG zur Festsetzung von Gebühren für öffentliche Leistungen erlassen. Mit den in Teil A Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Ordnungsgeber erkennbar bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Soweit sich diese inhaltlich nicht geändert haben, ist somit auch erkennbar, dass der Ordnungsgeber diese konkrete Gebühr für eine bestimmte Amtshandlung (hier: Anzeige einer Änderung) festgelegt hat und nur die redaktionelle Anpassung der Verordnung an die aktuelle Rechtslage noch nicht stattgefunden hat. Für die Gebühren zur Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG sind daher die dieser Amtshandlung entsprechenden Gebühren in Teil A Abschnitt 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN (hier: Nr. 2.18.4) zu Grunde zu legen. Nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur

ThürVwKostOMLFUN sind bei Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über eine Anlagenänderung nach § 35 Abs. 4 KrWG 30 v.H. der Gebühren nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN zu erheben, mindestens aber 500,00 €.

Mit den angezeigten Änderungen sind keine Investitionskosten verbunden, so dass die Mindestgebühr von 500,00 € zu erheben ist.

Besondere bare Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen, so dass sich die Verwaltungskosten auf insgesamt 500,00 € belaufen.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag



Kuklinski

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten einfachen Abschrift /

Ablichtung der/des Bescheides vom 05.04.2017  
Az.: 430.25-8763-0421/16-Kentzelrode  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Anlage: Auszug aus den Anzeigeunterlagen gemäß § 21 Abs.1 Nr.15 DepV

erlegt.

Weimar, den 05.04.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt

i. A. Hildebrandt  
(Unterschrift)

Verteiler:

Original	TLVwA, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. Landrat
Kopie	TLVwA, Ref. 400
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach -ohne Unterlagen)



Projekt: Antrag zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, Monobereich Asbest/KMF

Auftraggeber: REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode, An der B 4, 99735 Kleinfurra

Projekt-Nr. 15.097.3

Seite 42/50

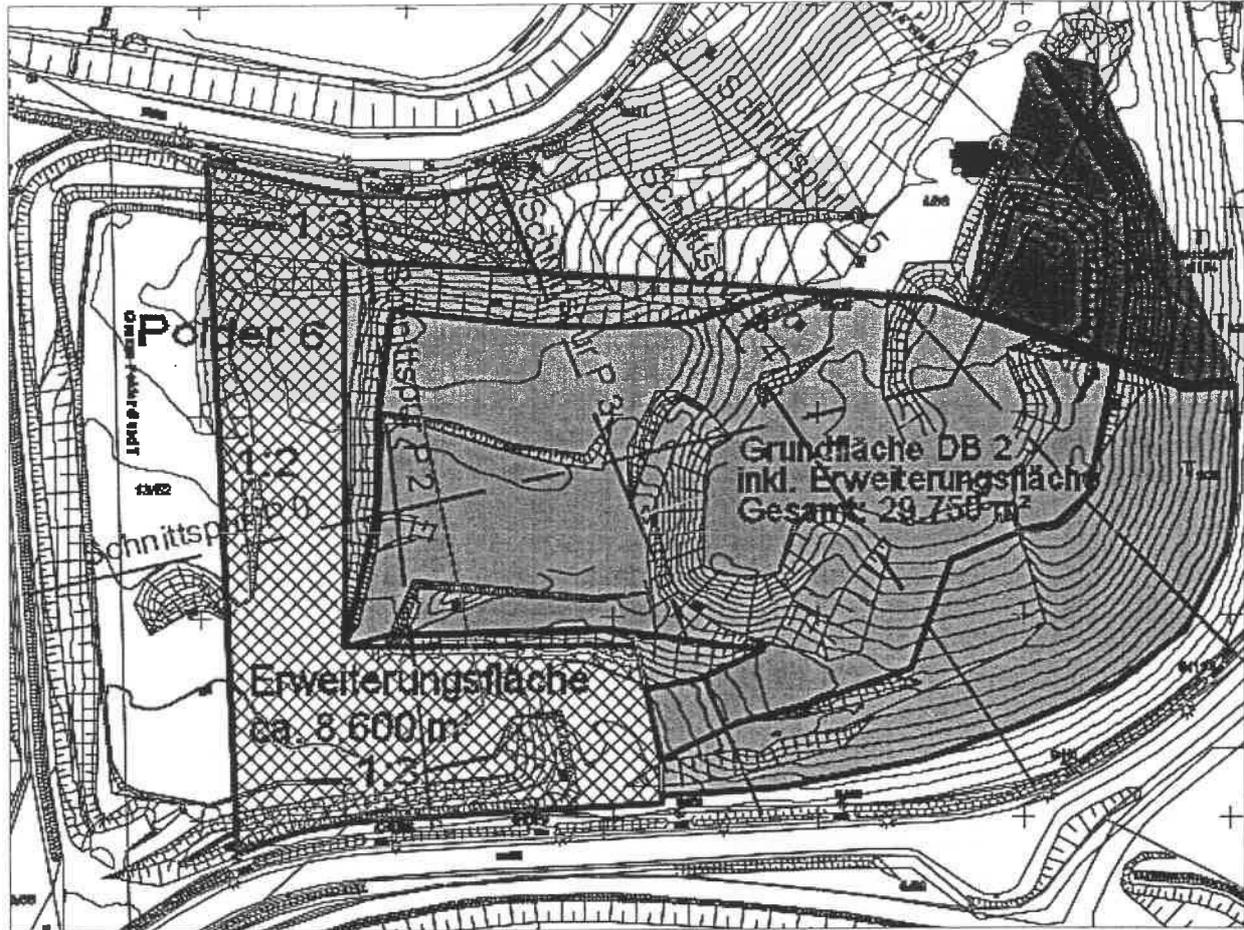


Abbildung 8: Lageplanausschnitt Anpassung Asbestmonobereich (o.M.)

**2. zu Art, Menge und Beschaffenheit von Deponieersatzbaustoffen sowie Baumaßnahmen während der Ablagerungsphase nach Art und Umfang; § 21 Absatz 1 Nr. 15 DepV:**

2.1. Geeignet sind Abfälle zur Verwertung als Deponieersatzbaustoffe mit vergleichbaren geomechanischen Eigenschaften bezüglich Kornverteilung, Korndichte, Verdichtbarkeit, Scherfestigkeit und Plastizität wie Deponiebaustoffe:

Vorgaben zur Kornverteilung: kein tonig/schluffiges Material, geeignete Körnung

2.2. Bei zugelassenen mineralischen DK II-Abfällen sind für die nachfolgend aufgeführten Abfälle zur Verwertung regelmäßig vergleichbar zu Deponiebaustoffen. In Einzelfällen ist bedarfsweise eine Eignung zu prüfen.



Projekt: Antrag zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, Monobereich Asbest/KMF

Auftraggeber: REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode, An der B 4, 99735 Kleinfurra

Projekt-Nr. 15.097.3

Seite 43/50

Als Deponieersatzbaustoffe können in der Ablagerungsphase u.a. folgende Abfallarten verwertet werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme (außer Betonschlämme)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen



Projekt: **Antrag zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, Monobereich Asbest/KMF**

Auftraggeber: REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode, An der B 4, 99735 Kleinfurra

Projekt-Nr. 15.097.3

Seite 44/50

Abfallschlüssel	Bezeichnung
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt, beschränkt auf Schlamm aus der Gewässerreinigung
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g, Sedimente aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine

Im Einzelfall können ggf. weitere Abfallarten nach bautechnischer Eignung und Bestätigung durch die zuständige Behörden Verwendung finden.



Projekt: Antrag zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, Monobereich Asbest/KMF

Auftraggeber: REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode, An der B 4, 99735 Kleinfurra

Projekt-Nr. 15.097.3

Seite 45/50

### 2.3. Volumenverhältnis

Bei Einhaltung der deponiebautechnischen und technologischen Erfordernisse ist vom nachfolgenden Volumenverhältnis zwischen Deponiebaustoffen und Monoabfällen auszugehen für:

- Asbestzementabfälle ca. 1,4 : 1
- asbesthaltige Dämmstoffe ca. 1,6 : 1
- KMF- und Asbestfaserabfälle ca. 2,9 : 1

Daraus resultierend kann für einen sicheren und vorschriftsmäßigen Deponiebetrieb im Monobereich ein Volumenverhältnis von bis zu:

**ca. 3 : 1**

angesetzt werden.

### 2.4. Massenverhältnis

- Deponiemonobereich:

Bei einer jährlichen Abfallmenge von ca. **3.000 t/a** (Zusammensetzung lt. Kapitel 7, Punkt 5) im Monobereich ist ein Gesamtbedarf in Höhe von ca. **17.500 t/a** (errechnet: 17.440 t/a) Deponiebaustoffe zur Abdeckung und die weiteren deponiebautechnischen Maßnahmen anzusetzen für:

1. Abdeckung der Asbest-Monoabfälle
2. Böschungswälle an Arbeitsböschung
3. Böschungswälle an Außenböschung
4. Auffahrt auf Einbauschicht
5. Sicherung der Gasbrunnen

In Abhängigkeit von Körperform und Betriebstechnologie wird ein benötigtes Massenverhältnis zwischen Deponiebaustoffen und Monoabfällen in der Zusammensetzung lt. Kapitel 7, Punkt 5 von etwa:

**6 : 1**



Projekt: Antrag zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, Monobereich Asbest/KMF

Auftraggeber: REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode, An der B 4, 99735 Kleinfurra

Projekt-Nr. 15.097.3

Seite 46/50

## 6 : 1

ermittelt.

- Übrige aktive Deponiebereiche:

In den übrigen aktiven Bereichen der Deponie außerhalb des Monobereiches kann für die deponiebautechnisch notwendigen Maßnahmen zum vorschriftsmäßigen Deponiebetrieb beim Einsatz von Materialien mit ähnlichen Dichten von einem Bedarf von ca. 25 % geeignetem Material als Deponiebaustoff/-Ersatzbaustoff für den vorschriftsmäßigen und standsicheren Deponiebetrieb angesetzt werden für:

1. Deponieabdeckungen,
2. Böschungswälle und Böschungsgestaltungen,
3. vorschriftsmäßige Neigungsherstellung,
4. Profilierungen,
5. Anbindungen an die Randbereiche,
6. Baustraßen,
7. Auffahrt- und Zufahrtsgestaltungen,
8. Herstellung. ZWL- Bereiche,
9. Sicherung des Gasfassungssystems etc.

Daraus resultierend wird von einem benötigtem Volumen-/Massenverhältnis zwischen Deponiebaustoffen und Ablagerungsabfällen außerhalb des Monobereichs von etwa:

**0,25 : 1**

ausgegangen.

Sollte außerhalb des Monobereichs ein Einbau von ungefährlichen KMF Abfällen erfolgen, ist für den sicheren Deponiebetrieb mit einem Massenverhältnis analog der Berechnung der KMF Abfälle für den Monobereich von ca. 1 : 11 (Zusammensetzung lt. Kapitel 7, Punkt 5) zwischen Ablagerungs- und geeigneten Abdeckmaterialien zu rechnen.

### 2.5. Information

In den Jahresberichten werden die Mengen der eingelagerten Abfälle zur Beseitigung (AVV-Nr.) und die eingebauten Abfälle zur Verwertung (AVV-Nr.) aufgelistet und die Verwendung der



**Empfangsbestätigung**  
über die Zustellung (gem. § 5 Abs. 2 ThürVwZVG)

Geschäftszeichen	Datum des Schreibens	Anlage
430.25-8763-042/16/Nentzelsrode 8871/2017	05.04.2017	Bescheid (Ausfertigung) Deponie Nentzelsrode

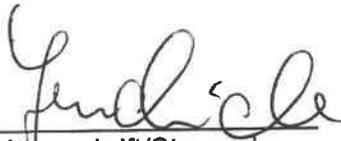
abgesandt am: 05. APR. 2017

10. April 2017  
empfangen am: .....

**Sofort** zurück an:

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung IV  
Referat 430  
Herrn Kuklinski  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar**

**Fax.-Nr.: 0361 / 57 332 1851**

  
Unterschrift/Stempel

**Landkreis Nordhausen  
- Der Landrat -**



SENDEBERICHT

ZEIT : 10/04/2017 11:29  
NAME : BUERO LANDRAT  
FAX : +49-3631-911200  
TEL : +49-3631-911240  
S-NR. : E71276G2J194453

DATUM/UHRZEIT	10/04 11:29
FAX-NR./NAME	00361573321851
Ü.-DAUER	00:00:18
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

**EINGEGANGEN**  
FG Abfallwirtschaft/  
Untere Abfallbehörde  
  
12. APR. 2017  
lfd.Nr. ....  
Weitergabe.....



Az.: 430.16 - 8763 - 042/16 / Nentzelsrode

0001



LANDKREIS NORDHAUSEN  
FINANZEN UND ABFALLWIRTSCHAFT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Ref. 430  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

TLVwA  
Abteilung IV  
Postfach 430

15. Sep. 2016

430.16

Bearbeiter: [unreadable]  
Ihr Zeichen: 46908/AZ 430.11 8723.03-001/12  
Abt. Zeichen: [unreadable]  
Ihre Nachricht vom: [unreadable]

Free  
26.09.  
- H. Kukulski  
16/3 km

Unser Aktenzeichen/  
Kassenzeichen: 20.3  
*(bitte stets angeben)*

z.w.V.	R	zV	zA	AE
P	Thüringer Landesverwaltungsamt EINGEGANGEN			Abt.:
PR	15. Sep. 2016			RG:
VP				Ref.:

Auskunft erteilt: Frau Patze  
Fachgebiet: 20.3 Abfallwirtschaft und Deponie  
Gerhart-Hauptmann-Straße 2,  
Haus 3  
Dienstgebäude:  
Zimmer: 111  
Telefon: 03631/ 914 31 22  
Telefax: 03631/ 914 31 19  
E-Mail: apatze@lrandh.thueringen.de  
*(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*

Datum: 09.09.2016

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen**  
**Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode**

Sehr geehrter Herr Kuklinski,

im Ergebnis einer gemeinsamen Beratung am 19.11.2015 im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar wurde die Festlegung getroffen, dass der Landkreis Nordhausen gemäß § 21 Abs.1 Nr.15 anzeigt, für welche deponiebautechnisch notwendigen Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren Deponieersatzbaustoffe benötigt werden.

Im Rahmen der Anzeige sollten des Weiteren folgende Änderungen angezeigt werden:

- Änderung der bestehenden Genehmigungen für die Zwischenlagerung bzw. den Umschlag von Abfällen (BS TLVwA vom 26.10.2010 – Az: 430.11 8723.03-002/10 sowie BS TLVwA vom 20.05.2015 - Az: 430.16 8763.100/14/Nentzelsrode) sowie
- Nutzung des Containerwechselplatzes als Parkplatz für Gefahrguttransporter sowie für die temporäre Sicherstellung von Gefahrguttransportern gemäß § 3 ThürGefGZustVO.

Als Anlage übergeben wir die von der S.I.G.– Dr.Ing.Steffen Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitete Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode in zweifacher Ausfertigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Materlik  
Fachgebietsleiterin

Anlage



Landratsamt Nordhausen,  
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen  
www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen  
BIC: HELADEF1NOR  
IRAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0  
Telefax: (0 36 31) 911-241  
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de  
*(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)*

Commerzbank Nordhausen  
BIC: COBADEFFXXX  
IRAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00







Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Ref. 430  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar

TLVwA  
 Abteilung IV  
 Referat 430

27. Sep. 2016 430.16  
 49/116/1616

Bearbeiter: Ihr Zeichen: AZ 430.11 8723.03-001/12  
 Aktenzeichen: Ihre Nachricht vom:

Handwritten notes: Frau Patz, 29.09.2016, Kukulski, 29/9/16

Unser Aktenzeichen/  
 Kassenzeichen: 20.3  
*(bitte stets angeben)*

Auskunft erteilt: Frau Patze  
 Fachgebiet: 20.3 Abfallwirtschaft und Deponie  
 Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 2,  
 Haus 3  
 Zimmer: 111  
 Telefon: 03631/ 914 31 22  
 Telefax: 03631/ 914 31 19  
 E-Mail: apatze@lrndh.thueringen.de  
*(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*

Datum: 22.09.2016

z.w.V.	R	zV	zA	AE
P	Thüringer Landesverwaltungsamt			Abt.:
PR	EINGEGANGEN			RG:
VP	27. Sep. 2016			Ref.:

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen**  
**Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode**

Sehr geehrter Herr Kukulski,

mit Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 09.09.2016 wurde dem TLVwA die von der S.I.G. – Dr.Ing.Steffen Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitete Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode in zweifacher Ausfertigung übergeben.

Neben der deponiebautechnisch erforderlichen Anpassung des Verhältnisses zwischen Depo- niebaustoffen und eingelagerten Abfällen im genehmigten Monobereich für KMF wurden der Genehmigungsbehörde folgende Änderungen angezeigt:

- Änderung der bestehenden Genehmigungen für die Zwischenlagerung von Abfällen (BS TLVwA vom 26.10.2010 – Az: 430.11 8723.03-002/10/ und BS TLVwA vom 03.01.2011 – Az: 430.11-8723.04-018/10 bzw. für den Umschlag von gipshaltigen Abfäl- len (BS TLVwA vom 20.05.2015 - Az: 430.16 8763.100/14/Nentzelsrode) sowie
- Nutzung des Containerwechselplatzes als Parkplatz für Gefahrguttransporter sowie für die temporäre Sicherstellung von Gefahrguttransportern gemäß § 3 ThürGefGZustVO.

Sowohl im Anschreiben des FG Abfallwirtschaft/Deponie als auch in den Antragsunterlagen der S.I.G. wurde der Terminus „Umschlag von Abfällen“ verwendet. Hierzu möchten wir folgendes klarstellen:

Es ist aufgefallen, dass sowohl im jetzigen Antrag als auch in den Antragsunterlagen für die Genehmigungsbescheide vom 26.10.2010 und 03.01.2011 der Begriff „Umschlag“ falsch aus- gelegt wurde.

Auf dem AWZ Nentzelsrode werden sowohl von Kleinanlieferern als auch von gewerblichen Abfallerzeugern Abfälle der AVV-Nummern 17 03 03\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als auch Altholz (AVV 20 01 37\* und 17 02 04\*) zur Zwischenlagerung für eine externe Entsorgung angeliefert. Im betrieblichen Ablauf gestaltet es sich so, dass die Abfälle entsprechend der be- stehenden Genehmigung nach der Anlieferung in Container umgeladen und in der überdachten Halle zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zeitweilig zwischengelagert werden, bis die er- forderlichen Mindestmengen zum Transport in die Entsorgungsanlagen erreicht sind.



Landratsamt Nordhausen,  
 Behringstraße 3, 99734 Nordhausen  
 www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen  
 BIC: HELADEF1NOR  
 IBAN: DE45 8205 0052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0  
 Telefax: (0 36 31) 911-241  
 E-Mail: poststelle@lrndh.thueringen.de  
*(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)*

Commerzbank Nordhausen  
 BiC: COBADEFFXXX  
 IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00



0003

Trotz der -eventuell irreführenden- Bezeichnung „Umschlag“ war Antragsgegenstand immer die Beantragung der Erlaubnis zur Annahme und Zwischenlagerung der Abfälle bis zum Erreichen transportfähiger Einheiten. Die beantragte und in der Genehmigung enthaltene Mengenbegrenzung auf eine Aufnahmekapazität von maximal 100 t bzw. 10 t/Tag orientiert sich an den Regelungen der „alten“ 4. BImSchV Spalte 8.12 Spalte 2 a) und meint inhaltlich das Anliefern der Abfälle auf der Kleinanliefererstation oder dem Containerwechselplatz, das Verladen mittels Radladern in transportfähige Container sowie die Zwischenlagerung dieser Container bis zum Abtransport.

Der im Antragsverfahren im abfallwirtschaftlichen Sinne falsch gewählte Terminus (Umschlagen) kann zu Fehlinterpretationen der Nebenbestimmungen (Punkt 2.1 und 6.2) sowie der Begründung zum Bescheid führen.

Die praktizierte Verfahrensweise bei der Entsorgung von Teerpappe und Altholz (bzw. auch von gipshaltigen Abfällen) unterscheidet sich vom Abfallumschlag in einer Umschlaganlage. Der Zweck einer Umschlaganlage liegt darin, das Transportmittel zu wechseln, wenn das für die Einsammlung der Abfälle eingesetzte Fahrzeug in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht ungeeignet für den Transport der Abfälle zur vorgesehenen Entsorgungsanlage ist. Dabei werden die Abfälle in der Umschlaganlage entweder aus dem Fahrzeug ausgeladen, oder sie verbleiben in ihrem Sammelbehälter, wenn der komplette Behälter in der Anlage abgeladen wird. Zeitnah wird dann der Abfall bzw. der Sammelbehälter von einem anderen Transportfahrzeug aufgenommen, das z.B. über ein größeres Fassungsvermögen verfügt oder eine wirtschaftlichere Fahrweise ermöglicht.

Zwischen dem Abfallumschlag und dem Ab-/ bzw. Umladen mit einer anschließenden Zwischenlagerung, wie sie auf dem AWZ praktiziert wird, besteht aus unserer Sicht ein entscheidender Unterschied, der in der Auslegung der bestehenden Bescheide für die Zwischenlagerung von Altholz, Teerpappe und gipshaltigen Abfällen berücksichtigt werden sollte.

Mit Änderung der 4. BImSchV entfällt die Begrenzung der täglichen Aufnahmekapazität von 10 Tonnen/ Tag. Da in der Praxis Anlieferungen von mehr als 10 Tonnen/Tag nicht auszuschließen sind, dies vom Gesetzgeber erkannt und in der Verordnung entsprechend geändert wurde, bitten wir um Anpassung der Genehmigungen an die bestehende Rechtslage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

*I. V. Patze*  
Materlik  
Fachgebietsleiterin

05. Okt. 2016

430.16

Bearbeiter: 50429/2016

Aktenzeichen: 50429/2016

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 05 64 • 99726 Nordhausen

*Streu → Ho. Kurlins*  
*05.10.*  
*Streu b. R. J. J. J.*

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Ref. 430  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar

Ihr Zeichen: AZ 430.11 8723.03-001/12  
 Ihre Nachricht vom:  
 Unser Aktenzeichen/  
 Kassenzeichen: 20.3  
*(bitte stets angeben)*

Auskunft erteilt: Frau Patze  
 Fachgebiet: 20.3 Abfallwirtschaft und Deponie  
 Gerhart-Hauptmann-Straße 2,  
 Dienstgebäude: Haus 3  
 Zimmer: 111  
 Telefon: 03631/ 914 31 22  
 Telefax: 03631/ 914 31 19  
 E-Mail: apatze@lrandh.thueringen.de  
*(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*

z.w.V.	R	z.V.	z.A.	AE
P	Thüringer Landesverwaltungsamt EINGEGANGEN			Abi.
PR	0 5. Okt. 2016			RG
VP				Rel.

Datum: 29.09.2016

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen**  
**Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode**

Sehr geehrter Herr Kuklinski,

mit Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 09.09.2016 wurde dem TLVwA die von der S.I.G. – Dr.Ing.Steffen Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitete Anzeige zur Änderung abfallrechtlicher Bescheide zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode in zweifacher Ausfertigung übergeben.

Neben der deponiebautechnisch erforderlichen Anpassung des Verhältnisses zwischen Deponiebaustoffen und eingelagerten Abfällen im genehmigten Monobereich für KMF wurden der Genehmigungsbehörde folgende Änderungen angezeigt:

- Änderung der bestehenden Genehmigungen für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen zur Entsorgung außerhalb der Deponie (BS TLVwA vom 26.10.2010 – Az: 430.11 8723.03-002/10 bzw. BS TLVwA vom 03.01.2011 – Az: 430.11-8723.04-018/10) sowie der bestehenden Genehmigung für die Entsorgung gipshaltiger Abfälle (BS TLVwA vom 20.05.2015 - Az: 430.16 8763.100/14/Nentzelsrode) und
- Nutzung des Containerwechselplatzes als Parkplatz für Gefahrguttransporter sowie für die temporäre Sicherstellung von Gefahrguttransportern gemäß § 3 ThürGefGZustVO.

Sowohl im Anschreiben des FG Abfallwirtschaft/Deponie als auch in den Antragsunterlagen der S.I.G. wurde der Terminus „Umschlag von Abfällen“ verwendet. Hierzu möchten wir folgendes klarstellen:

Es ist aufgefallen, dass sowohl im jetzigen Antrag als auch in den Antragsunterlagen für die Genehmigungsbescheide für die Entsorgung von Teerpappe und Altholz sowie für die Entsorgung gipshaltiger Abfälle der Begriff „Umschlag“ falsch ausgelegt wurde.

Auf dem AWZ Nentzelsrode werden sowohl von Kleinanlieferern als auch von gewerblichen Abfallerzeugern Abfälle der AVV-Nummern 17 03 03\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte), Altholz (AVV 20 01 37\* und 17 02 04\*) sowie gipshaltige Abfälle (AVV 10 01 05, 10 01 07, 10 12 06 und 17 08 02) angeliefert.

Im betrieblichen Ablauf gestaltet es sich so, dass die Abfälle entsprechend der bestehenden Genehmigungen nach der Anlieferung mittels Radlader in Container umgeladen und in der überdachten Halle zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zwischengelagert werden, bis die erforderlichen Mindestmengen zum Transport in die Entsorgungsanlagen erreicht sind.

Trotz der -eventuell irreführenden- Bezeichnung „Umschlag“ war Antragsgegenstand immer die Erlaubnis zur Annahme und Zwischenlagerung der Abfälle bis zum Erreichen transportfähiger Einheiten. Die beantragte und in den Genehmigungen enthaltene Mengenbegrenzung auf eine Aufnahmekapazität von maximal 100 t bzw. 10 t/Tag orientiert sich an den Regelungen der 4. BImSchV Spalte 8.12. Spalte 2 a). und meint inhaltlich das Anliefern der Abfälle auf der Kleinanliefererstation, dem Containerwechselplatz oder auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle und das Verladen mittels Radladern in transportfähige Container sowie die Zwischenlagerung dieser Container in der genehmigten Sicherstellungshalle bis zum Abtransport.

Die praktizierte Verfahrensweise bei der Entsorgung von Teerpappe und Altholz sowie von gipshaltigen Abfällen unterscheidet sich vom Abfallumschlag in einer Umschlaganlage.

Der Zweck einer Umschlaganlage liegt darin, das Transportmittel zu wechseln, wenn das für die Einsammlung der Abfälle eingesetzte Fahrzeug in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht ungeeignet für den Transport der Abfälle zur vorgesehenen Entsorgungsanlage ist. Dabei werden die Abfälle in der Umschlaganlage entweder aus dem Fahrzeug ausgeladen, oder sie verbleiben in ihrem Sammelbehälter, wenn der komplette Behälter in der Anlage abgeladen wird. Zeitnah wird dann der Abfall bzw. der Sammelbehälter von einem anderen Transportfahrzeug aufgenommen, das z. B. über ein größeres Fassungsvermögen verfügt oder eine wirtschaftlichere Fahrweise ermöglicht.

Zwischen dem Abfallumschlag und dem Ab-/ bzw. Umladen mit einer anschließenden Zwischenlagerung, wie sie auf dem AWZ praktiziert wird, besteht aus unserer Sicht ein entscheidender Unterschied, der in der Auslegung der bestehenden Bescheide für die Zwischenlagerung von Altholz, Teerpappe und gipshaltigen Abfällen berücksichtigt werden sollte.

Mit Änderung der 4. BImSchV entfällt die Begrenzung der täglichen Aufnahmekapazität von 10 Tonnen/Tag. Da in der Praxis Anlieferungen von mehr als 10 Tonnen/Tag nicht auszuschließen sind, dies vom Gesetzgeber erkannt und in der Verordnung entsprechend geändert wurde, bitten wir um Anpassung der Genehmigungen an die bestehende Rechtslage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

*H. V. Patze*

Materlik  
Fachgebietsleiterin

**TLVwA Kuklinski, Alexander**

**Von:** Patze, Andrea <APatze@lrandh.thueringen.de>  
**Gesendet:** Montag, 24. Oktober 2016 12:13  
**An:** TLVwA Kuklinski, Alexander  
**Cc:** TLVwA Herschleb, Simone; Materlik, Kathrin; Claus, Benedikt  
**Betreff:** Änderungsanzeige

Sehr geehrter Herr Kuklinski,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.09.2016 hinsichtlich der zur Beurteilung des Teilvorhabens „Sicherstellungsfläche Gefahrguttransporte“ angeforderten Unterlagen fand heute eine Beratung des FG Abfallwirtschaft/Deponie mit dem FG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises und dem Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen der Stadtverwaltung Nordhausen statt.

Schwerpunkt der Beratung war die aus Sicht der Genehmigungsbehörde als kritisch anzusehende Nähe des Containerwechselplatzes zur Deponie mit ihren deponiegasführenden Einrichtungen (insbesondere Gasbrunnen, Gasleitungen etc.) sowie zu abgelagerten entzündbaren Abfällen.

Das FG Abfallwirtschaft/Deponie wurde gebeten, in Rücksprache mit Ihnen zu klären, welche gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände relevant sind.  
Hierzu bitten wir um eine möglichst kurzfristige Information.

Es wurden außerdem im Rahmen der Beratung weitere Flächen auf dem Standort Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode hinsichtlich ihrer Eignung zur Sicherstellung von Gefahrguttransporten geprüft.

Um die weitere Bearbeitung der Änderungsanzeige nicht zu verzögern, wurde seitens des FG Abfallwirtschaft/Deponie die Entscheidung getroffen, das Teilvorhaben „Sicherstellungsfläche Gefahrguttransporte“ aus der Anzeige herauszulösen.

Es wird daher (noch in KW 43) ein geänderter Antrag an das TLVwA übergeben, der nur die Punkte

- deponiebautechnisch erforderlichen Anpassung des Verhältnisses zwischen Deponiebaustoffen und eingelagerten Abfällen im genehmigten Monobereich für KMF sowie
- Änderung der bestehenden Genehmigungen zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von Altholz, Teerpappe und Gips

zum Inhalt hat.

Wenn stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Andrea Patze  
Landratsamt Nordhausen  
Fachbereich Finanzen und Abfallwirtschaft  
Fachgebiet Abfallwirtschaft/ Deponie  
Gerhart-Hauptmann-Straße 2  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631 914 3122  
E-Mail: [APatze@lrandh.thueringen.de](mailto:APatze@lrandh.thueringen.de)  
(für amtlichen Schriftverkehr nicht zugelassen)





*fre → M. Kuslinski  
 27.02  
 613 km*

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Ref. 430  
 Postfach 22 49  
 99403 Weimar

	PR	ZV	ZA	AE
P	Thüringer Landesverwaltungsamt			Abt.:
	EINGANGEN			
PR	27. Feb. 2017			RG:
VP				Ref.:

Ihr Zeichen: Az 430.16 8763-042/16/  
 Nentzelsrode  
 Ihre Nachricht vom: 04.10.2016  
 Unser Aktenzeichen/  
 Kassenzeichen: 60.4.722.150  
*(bitte stets angeben)*  
 Auskunft erteilt: Frau Patze  
 Fachgebiet: 60.4 Abfallwirtschaft und Deponie  
 Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 2,  
 Haus 3  
 Zimmer: 111  
 Telefon: 03631/ 914 31 22  
 Telefax: 03631/ 914 31 19  
 E-Mail: apatze@lrandh.thueringen.de  
*(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*  
 Datum: 21.02.2017

**Anzeige vom 09.09.2016 zum geplanten Einsatz von Deponieersatzbaustoffen und zur Änderung der Genehmigungen zu Zwischenlagerung und Umschlag von Abfällen  
 Az 430.16 8763-042/16/Nentzelsrode**

Sehr geehrter Herr Kuklinski,

mit Bescheid des TLVwA vom 12.01.2017 wurde die mit Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 13.12.2016 angezeigte Erweiterung des zugelassenen Monobereiches für Asbest und künstliche Mineralfasern um ca. 8.600 m<sup>2</sup> bestätigt.

Die aktuelle Genehmigungslage wurde im Textteil der Anzeige zur deponiebautechnisch erforderlichen Anpassung des Verhältnisses zwischen Deponiebaustoffen und eingelagerten Abfällen im KMF-Monobereich und zur Änderung der bestehenden Genehmigungen zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen auf der Kreisabfalldeponie eingearbeitet und als Anlage 4 ergänzt (Lageplan Anpassung Monobereich für Asbest und künstliche Mineralfasern).

Als Anlage übergeben wir abstimmungsgemäß die aktualisierte Anzeige mit der Bitte, diese gegen die im TLVwA vorliegende Unterlage auszutauschen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
 Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*

Materlik  
 Fachgebietsleiterin

27. Feb. 2017  
 11743 12017  
 430.25  
 Hr. Kuklinski

Anlage



Landratsamt Nordhausen,  
 Behringstraße 3, 99734 Nordhausen  
 www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen  
 BIC: HELADEF1NOR  
 IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 9111-0  
 Telefax: (0 36 31) 9111-241  
 E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de  
*(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)*

Commerzbank Nordhausen  
 BIC: COBADEFFXXX  
 IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00



